

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen
für den Kreis Höxter und
die kreisangehörigen Kommunen
zur 1. Änderung des Regionalplans OWL
(Wind/Erneuerbare Energien)
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW
vom 01.10.2024 bis 11.11.2024

Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 24.06.2024 beschloss der Regionalrat Detmold das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der Leitlinien und der vorläufigen Flächenkulisse gem. §§ 9 Abs. 1 ROG, 19 Abs. 1 LPIG NRW das Änderungsverfahren durchzuführen (Drucksache RR-16/2024).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung beschloss der Regionalrat Detmold in der Sitzung am 16.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW durchzuführen (Drucksache RR-19/2024).

Im Amtsblatt Nr. 39/2024 für den Regierungsbezirk Detmold wurde über das anstehende Verfahren informiert. Ebenso wurde über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold das Beteiligungsverfahren angekündigt.

Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 01.10.2024 bis 11.11.2024.

Im Rahmen dieser Beteiligung sind ca. 360 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, fand gemäß Beschluss des Regionalrates vom 16.09.2024 (Drucksache RR-19/2024) nicht statt.

Nach Ablauf der Frist des Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen versehen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopse) findet sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

Diese Synopse enthält teilweise Links oder Verweise zu externen Websites Dritter. Auf die Inhalte anderer Anbieter hat die Bezirksregierung jedoch keinen Einfluss und macht sich diese auch nicht zu Eigen. Die Verantwortlichkeit für diese fremden Inhalte liegt alleine bei dem Anbieter, der die Inhalte bereithält. Die Bezirksregierung Detmold schließt ausdrücklich jede Verantwortung für die Inhalte oder für die Datenschutzpolitik der externen Inhalte aus und übernimmt keinerlei Haftung für die Angebote Dritter. Für illegale, fehlerhafte, anstößige oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung von Informationen Dritter entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Abkürzungsverzeichnis:

ATKIS	Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlmschG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätz
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
BSLV	Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BTDrs	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EE	Erneuerbare Energien
EEG 2023	Erneuerbare Energien Gesetz 2023
etc.	et cetera

FFH	Flora Fauna Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
HQSG	Heilquellschutzgebiet
i.d.R.	in der Regel
i.W.	im Wesentlichen
LANUV NRW	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
m	Meter
MHKBD NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Nordrhein-Westfalen
MLV NRW	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUNV NRW	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen
MW	Megawatt

MWIKE NRW	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
s.o.	siehe oben
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VV	Verwaltungsvorschrift
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
z.T.	zum Teil

1032254_001, Stadt Nieheim

<p>Inhalt</p> <p>in vorbezeichnetner Angelegenheit übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Nieheim zur Kenntnis und mit der Bitte um Berücksichtigung der dort genannten Anregungen und Bedenken.</p> <p>Gemarkungen Sommersell/Entrup:</p> <p>[1032254_Stadt Nieheim_Abb.1]</p> <p>[1032254_Stadt Nieheim_Abb.2]</p> <p>Die im Entwurf dargestellten Windenergiebereiche sind deckungsgleich mit den Flächen der kommunalen Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung. Die über die kommunale Konzentrationszonenplanung hinausgehenden Flächen in der östlichen Ausdehnung befinden sich auf dem Stadtgebiet der Stadt Marienmünster und werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
<p>Anhänge</p>	



1032254_002, Stadt Nieheim

Inhalt

Gemarkung Nieheim:

[1032254_Stadt Nieheim_Abb.3]

Abwägung

Abwägungsvorschlag

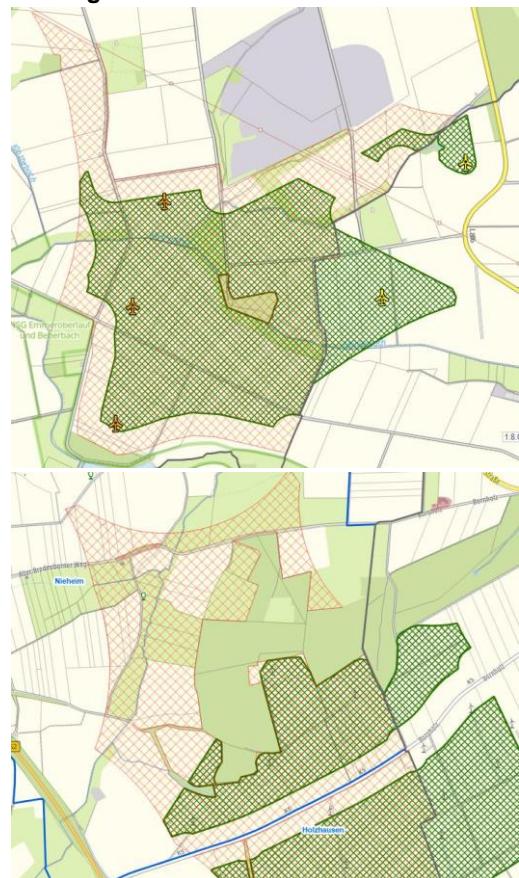
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

[1032254_Stadt Nieheim_Abb.4]

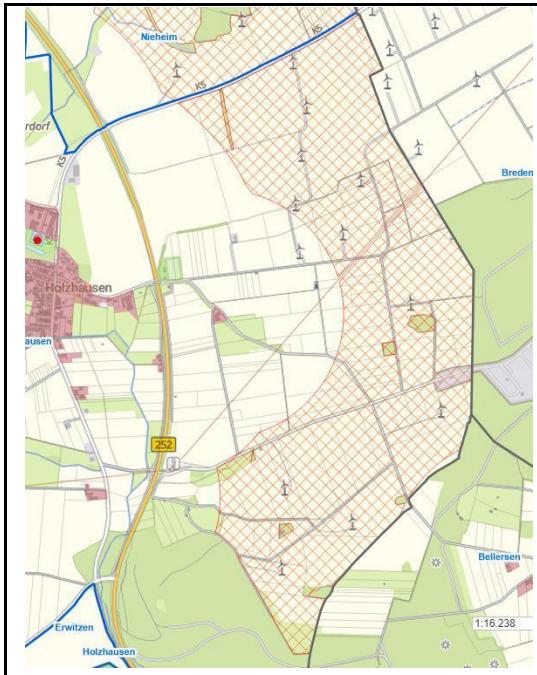
Die im Entwurf dargestellten Windenergiebereiche sind deckungsgleich mit den Flächen der kommunalen Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung. Die über die kommunale Konzentrationszonenplanung hinausgehenden Flächen in der östlichen Ausdehnung befinden sich auf dem Stadtgebiet der Stadt Marienmünster und werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

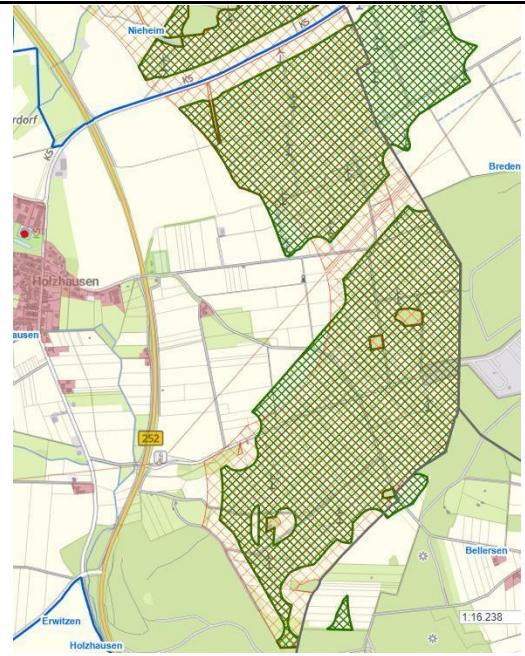
Anhänge



1032254_003, Stadt Nieheim

<p>Inhalt</p> <p>Gemarkungen Holzhausen:</p> <p>[1032254_Stadt Nieheim_Abb.5]</p> <p>[1032254_Stadt Nieheim_Abb.6]</p> <p>Die im Entwurf dargestellten Windenergiebereiche sind überwiegend deckungsgleich mit den Flächen der kommunalen Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung. Die über die kommunale Konzentrationszonenplanung hinausgehenden Flächen in der östlichen Ausdehnung befinden sich auf den Stadtgebieten Marienmünster (nördliche Fläche) und Brakel (südliche Fläche). Die Darstellung wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Die Arrondierung in westlicher Richtung (rote Markierung) reicht über die Flächendarstellung der kommunalen Konzentrationszonenplanung hinaus. Dieser Bereich ist bereits durch eine bestehende Windenergieanlage vorgeprägt, sodass die Planung zur Kenntnis genommen wird. Gleichwohl weist die Stadt Nieheim eindringlich darauf hin, den Abstand zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang und Wohngebäuden im Außenbereich nicht weiter zu verringern.</p> <p>Anhänge</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
---	---





1032254_004, Stadt Nieheim

Inhalt

Gemarkungen Nieheim/Eversen:

[1032254_Stadt Nieheim_Abb.7]

1032254_Stadt Nieheim_Abb.8]

Die im Entwurf dargestellten Windenergiebereiche sind deckungsgleich mit den Flächen der kommunalen Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung.

Die Darstellung wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen.

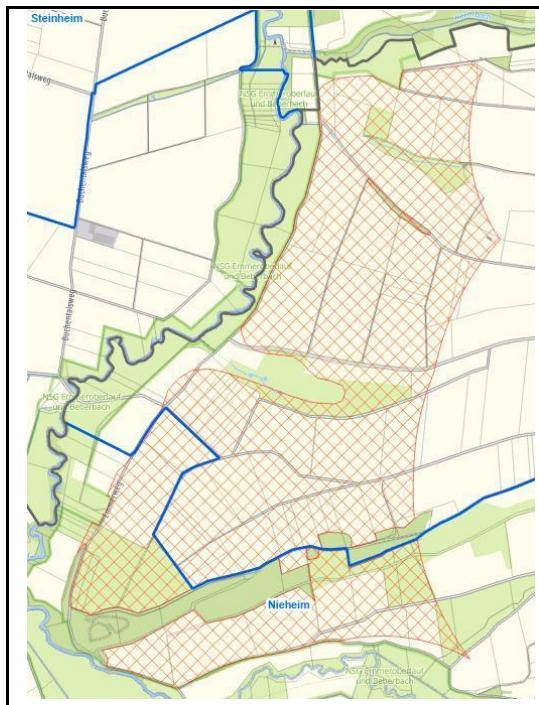
Der im Entwurf dargestellte isolierte Windenergiebereich westlich der bestehenden Konzentrationszone befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Steinheim. Die Darstellung wird daher zur Kenntnis genommen.

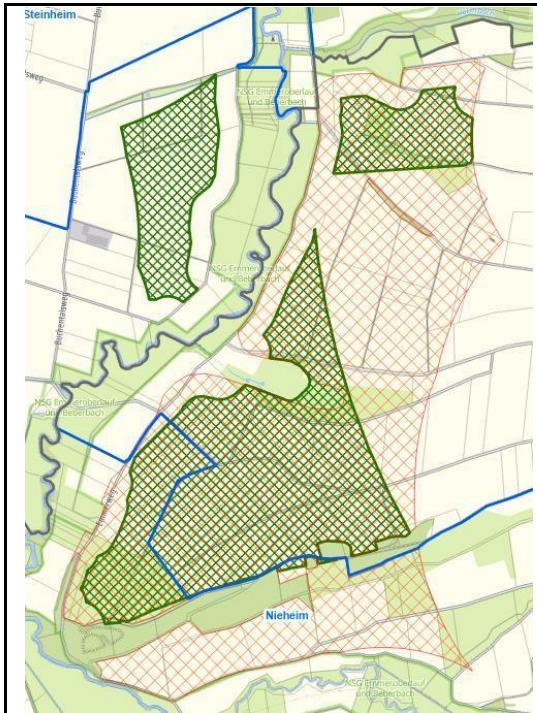
Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung





1032254_005, Stadt Nieheim

Inhalt	Abwägung
<p>Gemarkungen Nieheim/Oeynhausen/Merlsheim/Himmighausen:</p> <p>[1032254_Stadt Nieheim_Abb.9]</p> <p>[1032254_Stadt Nieheim_Abb.10]</p> <p>Die im Entwurf dargestellten Windenergiebereiche sind überwiegend deckungsgleich mit den Flächen der kommunalen Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung.</p> <p>BodenDenkmal:</p> <p>Hinweis: In unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf dargestellten Windenergiebereich</p>	<p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Zum Bodendenkmal:</p> <p>Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Raumwirksame Einzelobjekte sind in der Planungskonzeption nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden. Allein aufgrund der großen Anzahl raumwirksamer Einzelobjekte ist ein pauschaler Ausschluss dieser Elemente sowie deren räumlichen Umfeldes pauschal nicht möglich.</p>

befindet sich auf dem Grundstück [anonymisiert] ein Bodendenkmal, bestehend aus einer Gruppe von sieben Grabhügeln, von 6 bis 10m Durchmesser und 0,4 bis 0,5m Höhe, welche in der Bronzezeit errichtet wurden. Die Grabhügel stehen seit dem 04.06.1991 unter Denkmalschutz. Gemäß dem Grundsatz 3-3 LEP NRW sollen Denkmäler einschließlich ihrer Umgebung bei raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt werden. Die Stadt Nieheim bittet dies als Hinweis zu berücksichtigen.

Mindestabstand Wohngebäude Außenbereich:

Der planerische Entwurf sieht einen Abstand von 500m zu Wohngebäuden außerhalb eines Siedlungszusammenhangs vor.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nieheim zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung berücksichtigt einen Abstand von 600m zu Wohngebäuden im Außenbereich.

Aufgrund der besonderen städtebaulichen Situation und den Äußerungen der Öffentlichkeit, die im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplans geäußert wurden, fordert die Stadt Nieheim einen Mindestabstand von 600m zu den im Außenbereich errichteten Wohngebäuden. Die rot markierten Flächen sind daher zurückzunehmen.

Anhänge



Im konkreten Einzelfall ist zu prüfen, ob die Raumwirksamkeit des genannten Bodendenkmals in besonderem Maße beeinträchtigt wird. Diese Einzelfallprüfung kann aufgrund der Maßstabsebene nicht im Rahmen der Festlegung von regionalplanerischen Windenergiebereichen erfolgen, sondern ist Bestandteil des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird daher nicht vorgenommen.

Die Umweltprüfung erfolgt extern durch die Planungsbüros Kortemeier Bromann Landschaftsarchitekten GmbH und Bosch & Partner GmbH.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).

Die Anregung wird an die genannten Büros zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Unterlagen weitergeleitet. Eine Anpassung ist dann vorzunehmen, wenn die ergänzend aufgeführten Daten der verwendeten Bewertungsmethodik entsprechen.

Zum Mindestabstand Wohngebäude Außenbereich:

Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.

Die in der Stellungnahme rot markierten Flächen der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche HX_NIE_6 und HX_NIE_11 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Die in der Stellungnahme rot markierten Flächen der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche wurden als neue Flächen für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall kann eine Vereinbarkeit mit dem Kriterium des Vorsorgeabstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge bestätigt werden. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.

Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängende Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“.

Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.

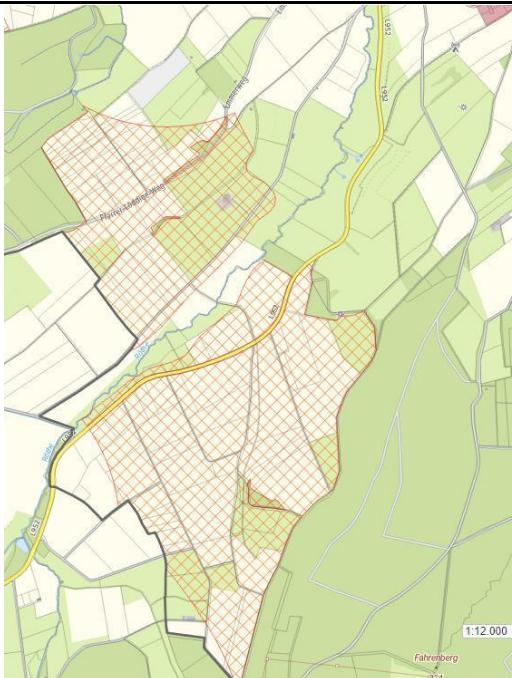
§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der

	<p>erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BlmSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.</p> <p>Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.</p>
--	--

1032254_006, Stadt Nieheim

<p>Inhalt</p> <p>Gemarkungen Nieheim:</p> <p>[1032254_Stadt Nieheim_Abb.11]</p> <p>[1032254_Stadt Nieheim_Abb.12]</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Zum Mindestabstand Wohngebäude Außenbereich:</p>
--	---

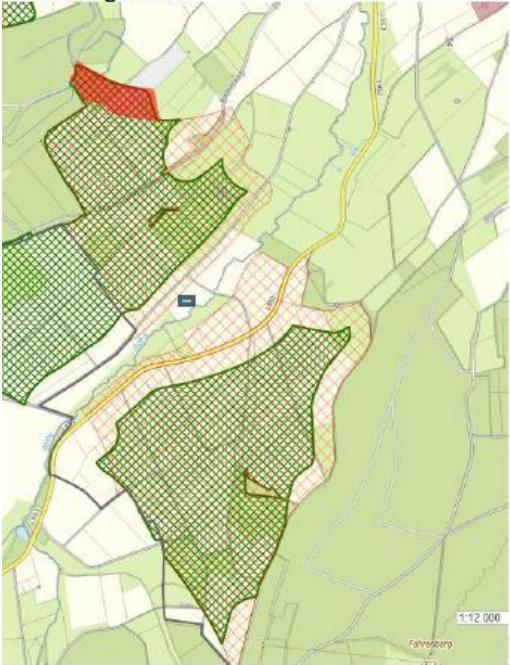
<p>Die im Entwurf dargestellten Windenergiebereiche sind überwiegend deckungsgleich mit den Flächen der kommunalen Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung.</p> <p>Die über die kommunale Konzentrationszonenplanung hinausgehende Fläche (nordwestlich der L952) befinden sich auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Driburg und wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mindestabstand Wohngebäude Außenbereich:</p> <p>Der planerische Entwurf sieht einen Abstand von 500m zu Wohngebäuden außerhalb eines Siedlungszusammenhangs vor.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Nieheim zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung berücksichtigt einen Abstand von 600m zu Wohngebäuden im Außenbereich.</p> <p>Aufgrund der besonderen städtebaulichen Situation und den Äußerungen der Öffentlichkeit, die im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplans geäußert wurden, fordert die Stadt Nieheim einen Mindestabstand von 600m zu den im Außenbereich errichteten Wohngebäuden. Die rot markierte Fläche ist daher zurückzunehmen.</p>	<p>Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet.</p> <p>Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung - auch mit Blick auf die Abstandskriterien - erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.</p> <p>Die in der Stellungnahme rot markierte Fläche des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs HX_NIE_5HX_DRI_13 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.</p> <p>Die in der Stellungnahme rot markierte Flächen des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs wurde als neue Flächen für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.</p> <p>Im vorliegenden Fall kann eine Vereinbarkeit mit dem Kriterium des Vorsorgeabstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge bestätigt werden. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.</p> <p>Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängende Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“.</p> <p>Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu</p>
---	---



identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.

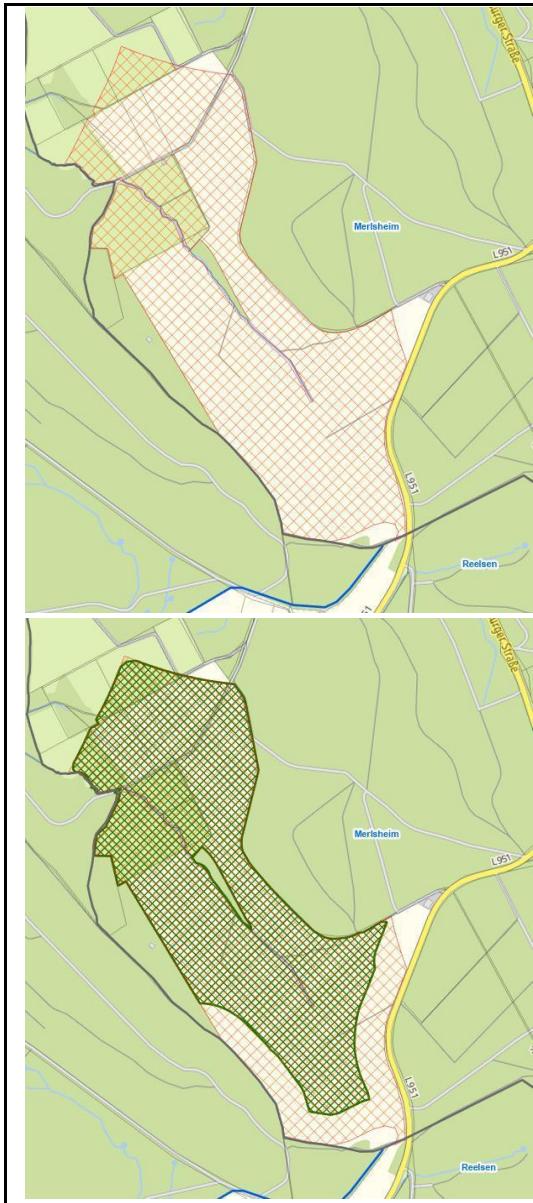
§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BlmSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellen mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichern diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

 <p>Gemarkung Nieheim</p>	<p>Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1 (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.</p>
---	---

1032254_007, Stadt Nieheim

<p>Inhalt</p> <p>Gemarkung Merlsheim:</p> <p>[1032254_Stadt Nieheim_Abb.13]</p> <p>[1032254_Stadt Nieheim_Abb.14]</p> <p>Die im Entwurf dargestellten Windenergiebereiche sind deckungsgleich mit den Flächen der kommunalen Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung und werden daher zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anhänge</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
---	---



1032596, Stadt Steinheim

Inhalt	Abwägung
<p>Im Anhang C zum Umweltbericht des Regionalplans ist unter dem Flächencode HX_STE_7 die Fläche nordöstlich des Ortsteils Steinheim-Eichholz aufgeführt.</p> <p>Zu dieser ausgewiesenen Fläche nehme ich wie folgt Stellung: Für die Wohnbebauung des Wohngebiets „Kantstraße“ besteht einen Außenbereichssatzung, diese Wohnbebauung befindet sich lediglich in einer Entfernung von rd. 470m von der ausgewiesenen Fläche. Die ausgewiesene Fläche befindet sich damit in unmittelbarer Nähe zu der Wohnbebauung und stellt damit eine erhebliche Umweltauswirkung für die Anwohner dar. Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass die Bestandsbeschreibung unter 1.05 eine Fläche in der Gemeinde Marienmünster beschreibt.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_STE_7 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.</p> <p>Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.</p> <p>Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Im vorliegenden Fall kann eine Vereinbarkeit mit dem Kriterium des Vorsorgeabstandes von 500 m zu Wohngebäuden, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, bestätigt werden. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.</p> <p>Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängende Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“.</p> <p>Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.</p> <p>§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung</p>

oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BlmSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Zum Anhang C des Umweltberichtes / Bestandsbeschreibung:

	<p>Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros Kortemeier Bromann Landschaftsarchitekten GmbH und Bosch & Partner GmbH erstellt. Der Hinweis wird an diese Büros weitergeleitet.</p>
1032610_001, Stadt Marienmünster	
<p>Inhalt</p> <p>Vielen Dank für die mit Schreiben vom 23.09.2024 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold. Die Inhalte der Planunterlagen wurden im Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Marienmünster ausführlich beraten. Die Stadt Marienmünster nimmt zur 1. Änderung des Regionalplans wie folgt Stellung: Mit Beschluss des Rates vom 22.11.2023 wurde in der Stadt Marienmünster das kommunale Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ kurz vor dessen Abschluss zugunsten einer als rechtssicher eingestuften Regionalplanung eingestellt. Die Bezirksregierung hat in den Jahren 2023 und 2024 ein transparentes und dialogorientiertes Verfahren durchgeführt, das sich nun im Planungsstadium der Öffentlichkeitsbeteiligung befindet. Die mit der zeichnerischen Darstellung der 1. Änderung des Regionalplans veröffentlichten Windenergiebereiche wurden anhand schlüssiger und gleichzeitig für die Bevölkerung verträglicher Kriterien, unter Beteiligung der kommunalen Familie, erarbeitet. Die vorliegende Kulisse und die gesamte Planung werden daher aus Sicht der Stadt Marienmünster als grundsätzlich sehr positiv anerkannt. Leider ist die landesrechtlich vorgesehene Aussetzungsmöglichkeit für Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen bis zum Abschluss des Verfahrens nicht so rechtssicher wie vorhergesagt. Diverse Urteile lassen einen Wildwuchs der Windenergieanlagen und einen Akzeptanzverlust in der Bevölkerung erwarten, wenn das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans nicht schnellstmöglich rechtssicher durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Es wird daher gebeten, das ambitionierte Ziel zum Abschluss des Verfahrens der Regionalplanänderung bis Ende 2025 weiter voranzutreiben.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
1032610_002, Stadt Marienmünster	

<p>Inhalt</p> <p>Der gängige Maßstab für die Darstellungen im Regionalplan ist 1:50.000. Dieser Maßstab lässt eine parzellenscharfe Bewertung von Vorhaben nicht zu, was bislang auch regelmäßig nicht erforderlich war. Die Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung von Windenergieanlagen sollen nun auf Grundlage der Regionalplandarstellung beurteilt werden. Im Maßstab 1:50.000 entsteht ein großer Auslegungsspielraum, der Anfechtungsmöglichkeiten und Gerichtsverfahren mit sich bringen dürfte. Es wird angeregt, zusätzliche Erläuterungs- und Arbeitskarten im Maßstab 1:10.000 beizufügen, der Gegenstand der Planunterlagen sein sollten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Planaussagen des Regionalplans OWL gelten nur im Maßstab 1:50.000 und nur auf der Grundlage der DTK50. Der Maßstab von 1:50.000 für die Kartengrundlage und die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans ist rechtlich in der LPIG DVO vorgegeben. Planfestlegungen sind zudem immer in der Gesamtschau aller raumordnerischen Festlegungen zu beurteilen/zu interpretieren, nicht getrennt bzw. beschränkt auf einzelne Festlegungen. Ein rechtlich relevantes Auslegen und Interpretieren der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL ist daher nur auf der Grundlage der bei der Erarbeitung verwendeten Kartengrundlage, in der Gesamtschau der Festlegungen und im Maßstab 1:50.000 zulässig. Auf die Erstellung ergänzender Arbeitskarten, z.B. im Maßstab 1:10.000, wird verzichtet, da diese keine rechtsverbindliche Grundlage bieten und ggf. zu Fehlinterpretationen führen würden.</p> <p>Mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 und die damit einhergehende Bereichunschärfe wird darauf hingewiesen, dass diese vor dem Hintergrund des § 2 EEG zugunsten des Ausbaus der Windenergie zu nutzen ist. Die Entscheidung darüber obliegt im Einzelfall der Regionalplanungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (s. auch Erläuterungen zu Ziel E1 Regionalplan OWL, 1. Änderung) bzw. erfolgt bei kommunaler Positivplanung im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPIG NRW.</p>
<p>1032610_003, Stadt Marienmünster</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Der Kreis Höxter trägt mit der Ausweisung von ca. 7.100 ha Windenergieflächen im Regionalplan maßgeblich zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei. Infolge dessen wird es zu einer grundlegend negativen Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde werden gebeten, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass ein entsprechender Ausgleich für den Kreis Höxter erfolgt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Stellungnahme (Bitte um Unterstützung der Regionalplanungsbehörde zur Schaffung eines spezifischen „Ausgleichs“ zugunsten des Kreises Höxter) betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan OWL.</p>

Ergänzend weiß die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin:

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

	<p>Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.</p> <p>Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.</p> <p>Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Windenergiebereiche sorgen, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teirläufen führen würde.</p> <p>Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW davon unberührt.</p> <p>Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen.</p>
--	---

1032619, Stadt Brakel

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>
--------	--

<p>Der Bauausschuss (04.11.2024, Beschluss einstimmig) nimmt den aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis.</p> <p>Im Rahmen des jetzigen Verfahrensschritts ergeht seitens der Stadt Brakel jedoch folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Stadt Brakel als solche mit ihren überaus groß dimensionierten Windkraftvorrangzonen wie auch anteilig im Kreis Höxter hat sich von den Flächengrößen her übermäßig mit Windenergielächen (Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung) in die zukünftige Nutzung erneuerbarer Energien in Nordrhein-Westfalen eingebracht. Betrachtet man die übrige, beabsichtigte regionalplanerische Kulisse des Regierungsbezirks Detmold, wird man feststellen müssen, dass diese Planungen rein flächenmäßig unausgewogen sind, da sich bis auf Paderborn die anderen Kreise kaum einbringen.</p> <p>Es wird daher angeregt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum einen auf die westliche Flächenkulisse im Stadtgebiet der Kernstadt Brakel (siehe unten: lilaarbene Fläche) auf Planungsebene der 1. Änderung des Regionalplans zu verzichten, um eine Harmonisierung von Gemeinde- und Regionalplanebene zu erreichen (verdeutlichende Planskizze aus den Arbeitskarten folgt); [Abbildung 1] - zum andern auf die nördlich des Stadtbezirks Brakel-Frohnhausen befindliche Flächenkulisse (siehe unten: lilaarbene Fläche) auf Planungsebene der 1. Änderung des Regionalplans zu verzichten, um eine Harmonisierung von Gemeinde- und Regionalplanebene zu erreichen (verdeutlichende Planskizze aus den Arbeitskarten folgt); [Abbildung 2] - auch im Hinblick auf eine spätere Positivplanung (dann wird es sich nur noch um ehemalige Konzentrationszonen der Stadt Brakel handeln) der Stadt Brakel aus den eingangs ausgeführten Gründen einer anzustrebenden Planflächenreduzierung sowie zwecks weiterer Harmonisierung der Planungen das Prinzip der „Rotor-In-Flächendarstellungen“ aus der gemeindlichen Flächennutzungsplanung in die regionalplanerische Planungskulisse zu übernehmen, da nur diese Art der planerischen Festlegung die Rotorauskragung jedermann gegenüber sichtbar beinhaltet, unabhängig davon, wie groß die Windenergieanlagen (WEA) zukünftig 	<p>Begründung</p> <p>Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).</p> <p>Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.</p> <p>Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.</p>
---	--

sein werden. Bei den im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans verwendeten „Rotor-Out-Flächendarstellungen“ hingegen kommen, ohne dass dies erkennbar ist, effektive Planungsflächen in größerer Dimension hinzu, und zwar bestimmt durch die Größe der jeweils über die Flächenabgrenzungen hinausragenden Rotorradien.

Anhänge

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

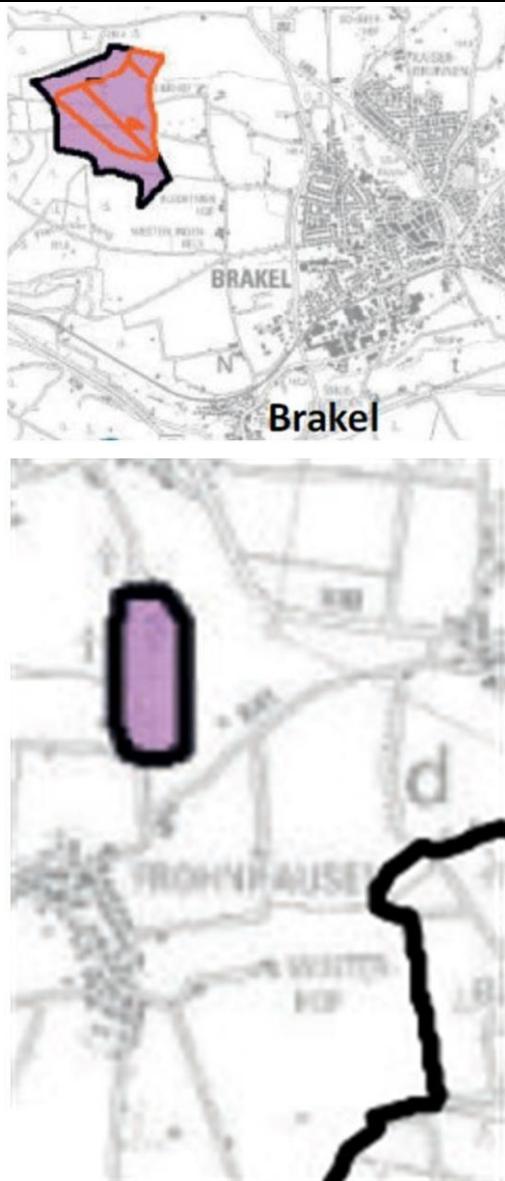
Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßige Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teirläufen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

Der genannte zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_BRA_18 im Westen des Stadtgebietes der Kernstadt Brakel entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.



Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_BRA_30 nördlich des Stadtgebietes Brakel-Fromhausen entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als bestehender Windenergiestandort bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien geprüft und als geeignet bewertet.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge hätte, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden müssten.

Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

	<p>Zum Thema Rotor-Out:</p> <p>Die Festlegung von Windenergiebereichen als Rotor-außerhalb-Flächen im Regionalplan OWL ergibt sich aus dem Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW. Mit dem Ziel E 3 (Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen) des Regionalplans OWL setzt der Planungsträger diese Vorgabe um. Auf die Begründung und die Erläuterungen zu Ziel E3 (Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen) des Regionalplans OWL wird ergänzend verwiesen.</p> <p>Bei den geprüften kommunalen Flächen handelt es sich i.d.R. um sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen. Demzufolge darf der Rotor einer Windenergieanlage nicht über die Grenzen der Fläche für die Windenergie hinaus streichen. Bei der Übernahme kommunaler Flächen in den Regionalplan werden diese zu Rotor-außerhalb-Flächen. Es entsteht folglich ein Bereich, welcher im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht in die Abwägung einbezogen wurde. Damit die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche unter Abwägung entgegenstehender Raumnutzungen in der vollen Flächenausdehnung für die Windenergienutzung zu Verfügung stehen, ist eine Methodik zur Umstellung der Rotor-innerhalb Flächen in Rotor-außerhalb-Flächen entwickelt worden. Dabei sind Bereiche festgelegt worden, in denen der Planungsträger davon ausgeht, dass ein Überstreichen mit den Rotoren von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich bzw. aus planerischen Gründen nicht gewollt ist (s. Tabelle 1 Plankonzept). Sofern ein solcher Bereich betroffen ist, wird eine kommunale Fläche um 75 m zurückgenommen.</p>
--	--

1032767_001, Stadt Willebadessen

Inhalt	<p>Die Stadt Willebadessen gibt im Rahmen der Beteiligung während der Auslegung der Planunterlagen für die Stadt Willebadessen im Rahmen des im Betreff näher bezeichneten Regionalplanverfahrens folgende Stellungnahme ab: Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 beschlossen, die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Windenergie/erneuerbare Energien) zu erarbeiten (Aufstellungsbeschluss). In der Sitzung am 16.09.2024 hat der Regionalrat Detmold den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gern. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW beschlossen. Dem Beschluss lag der Planentwurf zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Windenergie/erneuerbare Energien) mit seinen textlichen und seinen</p>	Abwägung	
		<p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde liegen die in der Stellungnahme genannten Abwägungsfehler nicht vor. Die LEP-Grundsätze 10.2-9 LEP NRW und 10.2-11 LEP NRW wurden in der Abwägung ausreichend berücksichtigt. Der Regionalplan OWL in der Entwurfsversion der 1. Änderung ist abwägungsfehlerfrei aus dem LEP NRW entwickelt. Hierzu wird weiterhin auf den Abwägungsvorschlag in ID 1032767_003 verwiesen.</p>	

<p>zeichnerischen Festlegungen in einem Maßstab von 1:50000 zugrunde. Hierauf bezieht sich die nachfolgende Stellungnahme.</p> <p>Der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Windenergie/erneuerbare Energien) - im Folgenden kurz Regionalplanentwurf - verstößt bezogen auf das Gemeindegebiet der Stadt Willebadessen sowohl gegen den Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW), namentlich die Grundsätze 10.2-9 LEP NRW und 10.2-11 LEP NRW als auch das raumordnerische Abwägungsgebot in der Ausprägung der Berücksichtigungspflicht kommunaler Bauleitplanung (§ 13 Abs. 2 S. 2 ROG). Die landesplanerischen Grundsätze sind ebenfalls dem raumordnerischen Abwägungsgebot zuzuordnen sodass nachfolgende Ausführungen sich auf den von der Stadt Willebadessen insgesamt gerügten Abwägungsmangel beziehen. Die Flächennutzungspläne der Gemeinden sind entsprechend § 1 Absatz 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 ROG zu berücksichtigen. Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilläume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilläume berücksichtigen (Gegenstromprinzip). Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG sind in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen, § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 ROG. An der sachgerechten Berücksichtigung in der Abwägung fehlt es.</p>	<p>Bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden sowohl bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, als auch neue Flächen berücksichtigt, sofern diese geeignet sind. Damit wird dem Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gem. § 1 Abs. 3 ROG Rechnung getragen.</p> <p>Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teillächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).</p> <p>Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.</p> <p>Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilläumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich.</p>
--	---

	<p>Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.</p> <p>Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.</p> <p>Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.</p> <p>Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßige Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilläufen führen würde.</p> <p>Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthaltene 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW davon unberührt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p> <p>Die weiteren Hinweise nimmt die Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis.</p>
1032767_002, Stadt Willebadessen	

<p>Inhalt</p> <p>1. Vor der nachfolgenden Stellungnahme im Einzelnen ist nochmals grundsätzlich zu betonen, dass durch die Leitentscheidung des Landesgesetzgebers, die Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ausschließlich auf der Ebene der Raumordnung anzusiedeln, die ältere Literatur und Rechtsprechung insbesondere zum Anpassungsgebot gern. § 1 Abs. 4 BauGB als Auslegungshilfe zur Ermittlung der sachgerechten raumordnerischen Abwägung keine Anwendung mehr finden kann. Die Anpassung einer die Raumordnung nachvollziehenden kommunalen Bauleitplanung an die Festlegungen der Regionalplanung ist mit anderen Worten mit den bundesrechtlichen Regularien des Wind-an-Land-Gesetzes und WindBG nicht mehr vereinbar. Durch § 249 BauGB und § 245e BauGB ist es der kommunalen Bauleitplanung in NRW seit dem 01.02.2024 verwehrt, eine Konzentrationszonenplanung früherer Systematik aufzusetzen. Eine Änderung eines Bauleitplans müsste sich denknotwendig an dem neuen System orientieren. Außerdem ist es in NRW der kommunalen Ebene außer einer zusätzlichen Positivplanung, die über die „Zielwerte“ des WindBG hinausgehen, verwehrt, eigene Planungen zur Erreichung des Flächenbeitragswertes aufzusetzen. Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als Windenergiebereiche (vgl. Erläuterung zu Ziel 10.2-2 LEP NRW). Die Regionalplanung ist in diesem Sinne - Festlegung der Windenergiebereiche zur Erreichung der Flächenbeitragswerte - demnach in Nordrhein-Westfalen ausschließlich Planungsträger. Diese fundamentale Änderung der Systematik gegenüber dem hergebrachten Verständnis der Regionalplanung als Rahmenplanung („Planung der Planung“) muss bei der nachfolgenden Auslegung des raumordnerischen Abwägungsgebotes, des Gegenstromprinzips und der raumordnerischen Berücksichtigungspflicht der kommunalen Planungen stets mitberücksichtigt werden. Ist nämlich die Regionalplanung in diesem Sinne abschließend, steigen die Anforderungen an die raumordnerische Abwägung.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Regionalplanung ist in ihren Entscheidungen an die gesetzlichen Vorgaben des Landes- und Bundesgesetzgebers gebunden.</p> <p>Im Übrigen wird auf die nachfolgenden ID's 1032767_001/004 und 005 verwiesen.</p>
---	---

1032767_003, Stadt Willebadessen

<p>Inhalt</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>
----------------------	--

	Begründung
<p>2. Selbst unter Berücksichtigung des „hergebrachten Systems“, also der vor dem soeben skizzierten „Paradigmenwechsel“ anzuwendenden Grundsätze auf die raumordnerische Abwägung wäre der Regionalplanentwurf mit Blick auf die Grundsätze 10.2-9 und 10.2-11 LEP sowie der kommunalen Planungshoheit allgemein der insoweit in der konkreten Ausübung der kommunalen Planungshoheit abgeschlossene Flächennutzungsplanung der Stadt Willebadessen abwägungsfehlerhaft. Das gilt wegen der tendenziell gestiegenen Anforderungen an das Abwägungsgebot in einer „planerischen Letztentscheidungssituation“ erst recht. Regionalpläne beeinträchtigen die gemeindliche Planungshoheit (nach herkömmlicher Systematik), wenn sie eine hinreichend konkrete örtliche Planung nachhaltig stärken. Je konkretere und verbindlichere Gestalt die gemeindlichen Planvorstellungen angenommen haben, desto höheres Gewicht haben sie im Rahmen der Abwägung, ob ein regionalplanerischer Eingriff in die gemeindliche Bauleitplanung gerechtfertigt ist.</p> <p>So bereits VerfGH NRW, Urt. v. 09.02.1993 - VerwGH 18/91 -, NVwZ - RA 1993, 542 -, st. Rspr.</p> <p>Ein rechtsgültiger Bebauungsplan ist die stärkste Ausdrucksform konkretisierter Planungsvorstellungen einer Gemeinde, vgl. VerfGH NRW a. a. O.</p> <p>Im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfüllt der Flächennutzungsplan eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion, vgl. BVerwGE 1 22, 109 unter Hinweis auf BVerwGE 117, 287 [303].</p> <p>Die Planungshoheit der Gemeinden wird verfahrensrechtlich durch das Gegenstromprinzip des § 1 Abs. 3 ROG durch eine Beteiligung der Gemeinden bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen und insbesondere bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung durch die Berücksichtigung der kommunalen Belange bei der regionalplanerischen Abwägung gesichert vgl. Beckmann, in Hoppenberg/Witt, Handbuch des öffentlichen Baurechts, 61. EL (12/2023) Kap. N Rn. 70 f.) mit weiteren Nachweisen. Gemäß § 13. Abs. 2 Satz 2 sind u. a. die Flächennutzungspläne der Gemeinden entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. Die Grundsätze 10.2-9 LEP NRW und 10.2-11 LEP NRW konkretisieren diese Anforderungen auf landesplanerischer Ebene.</p> <p>Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen. In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche. - vgl. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW</p>	<p>Die Regionalplanung ist in ihren Entscheidungen an die gesetzlichen Vorgaben des Landes- und Bundesgesetzgebers gebunden.</p> <p>Die Annahme, dass die Kommunen nicht in die Vorarbeiten zum Änderungsverfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL einbezogen wurden, ist unzutreffend.</p> <p>Bereits im Jahr 2023, als erste Überlegungen zur regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL erfolgten, war es dem Regionalrat als Planungsträger und der Regionalplanungsbehörde sehr wichtig, die Kommunen frühzeitig aktiv zu beteiligen. So wurden im September und Oktober 2023 jeweils Workshops mit den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld durchgeführt. Im Rahmen dieser Workshops konnten die Kommunen bereits frühzeitig ihre Hinweise und Anregungen vortragen und ebenso auch etwaige Bedenken aufzeigen, so dass diese in die weiteren Überlegungen aufgenommen werden konnten. Im weiteren Verfahren zur Vorbereitung der Entwurfsfassung fand zudem ein intensiver und transparenter Austausch im Rahmen von Arbeitsgesprächen mit der kommunalen Familie statt.</p> <p>Zudem macht das im Plankonzept dargestellte Vorgehen zur Identifizierung von Windenergieflächen deutlich, dass communal festgelegte Flächen für Windenergie in einem allerersten Schritt individuell betrachtet und auf Geeignetheit zur Übernahme in das regionalplanerische Konzept geprüft wurden. Sie bilden sozusagen eine tragende Säule des Gesamtkonzeptes.</p> <p>Außerdem stand die Regionalplanungsbehörde während des gesamten bisherigen Verfahrens jederzeit für Gespräche mit den Kommunen zur Verfügung. Dieses Angebot wurde und wird von zahlreichen Kommunen angenommen.</p> <p>Unabhängig von der oben dargestellten Einbeziehung der Kommunen in die bisherige Planung haben auch die Kommunen im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW Stellung zu nehmen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die nachfolgenden ID's 1032767_001/ 004 und 005 verwiesen.</p>

Kurz gesagt dürfen in Summe die Kommunen nicht überfordert werden. Genau dies geschieht aber mit der vorgelegten Regionalplanung für das Stadtgebiet der Stadt Willebadessen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung kommunaler Windenergieplanungen im Regionalplanentwurf verweisen wir zunächst auf die als Anlagen beigefügten Stellungnahmen im bisherigen Verfahren insb. vom 19.06.2024 sowie 05.08.2024. Diese sind augenscheinlich nach Analyse der Planungsunterlagen vollständig ignoriert worden. In den entsprechenden Fachbesprechungen „auf Arbeitsebene“ gab es dazu keinerlei Resonanz. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Es geht nicht darum, die Stellungnahmen gleichsam zu „befolgen“. Es geht zunächst einmal darum, die dortigen Argumente zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen. Selbst daran fehlt es. Die Regionalplanungsbehörde tut nach wie vor so, als fände die Regionalplanung völlig unabhängig von im Zeitpunkt der Regionalplanaufstellung vorgefundenen und berücksichtigungspflichtigen (nicht: beachtenspflichtigen) kommunalen Planungen statt. In den gesamten (veröffentlichten) Aufstellungsvorgängen findet sich zu § 13 Abs. 2 S. 2 ROG nichts. Man meint fast, in eine Zeit vor dem BauROG 1998 zurückversetzt worden zu sein, als das raumordnerische Abwägungsgebot erstmalig ausdrücklich kodifiziert wurde. Dem möglicherweise spitzfindigen Einwand, das Abwägungsgebot verlange gern. § 7 Abs. 2 ROG ja (nur), die im Rahmen der Beteiligung gern. § 9 ROG eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen und nicht etwa „Vorfeldstellungnahmen“ wird nunmehr dadurch entgegengetreten, dass wir ausdrücklich vollumfänglich die Inhalte der vorerwähnten beigefügten Stellungnahmen auch zum Inhalt der hiesigen Stellungnahme im Rahmen von § 9 ROG machen.

1032767_004, Stadt Willebadessen

Inhalt	Abwägung
<p>3. Für die raumordnerische Abwägung heißt die Berücksichtigungspflicht gemeindlicher Planungen, hier des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Willebadessen, selbstverständlich nicht, dass die gemeindliche Planung ohne eigene regionalplanerische (Über)Prüfung gleichsam „blind“ übernommen werden müsste. Ebenso unzulässig und mit einer Berücksichtigungspflicht nicht zu vereinbaren wäre es, die gemeindlichen Planungen schlicht zu ignorieren und so zu tun, als fände die Regionalplanung gleichsam auf einem „weißen Blatt Papier“ statt. Genau dies findet hier indes derzeit statt und dagegen muss sich die Stadt</p>	<p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die</p>

Willebadessen zur Wehr setzen. Hierbei wird nicht verkannt, dass es zulässig und geboten ist, im Rahmen der raumordnerischen Abwägung ein eigenes - raumordnerisches - Kriteriensem für die Abwägung zu entwickeln und danach die Planung auszurichten. Allerdings kommt es einem Abwägungsausfall gleich, wenn die kommunalen Planungen gar nicht berücksichtigt werden bzw. die Kriterien auf unterschiedliche Sachverhalte unterschiedslos angewendet werden - abgesehen von einer solchen Verfahrensweise dann immanenten Verstoß gegen Grundsatz 10.2-9 LEP NRW. Die Sachverhalte unterscheiden sich dergestalt, dass es Gemeinden mit kommunaler Flächennutzungsplanung und Kommunen ohne Flächennutzungsplanung gibt. Hierauf ist im Rahmen der raumordnerischen Abwägung wegen § 13 Abs. 2 Satz 2 ROG und der durch die genannten Grundsätze des LEP konkretisierten Berücksichtigungspflicht einzugehen. Sämtlichen offengelegten Planunterlagen lässt sich nicht entnehmen, aus welchem Grund über die von der Kommune ausgewiesenen Flächen hinaus weitere Flächen ausgewiesen worden sind bzw. dies ausweislich des Entwurfs beabsichtigt ist. Es sind auch keinerlei Abwägungsentscheidungen erkennbar, inwieweit der kommunalen Planung die Eignung im Sinne des Grundsatzes 10.2-9 LEP abgesprochen wurde. Ferner ist kein einziges Argument erkennbar, warum - aus unserer Sicht gegen Grundsatz 10.2-13 LEP NRW -, über die endabgewogene kommunale Planung hinaus von der Regionalplanung weitere, zusätzliche Windenergiebereiche festgelegt werden sollen, die über die kommunale Planung noch hinausgehen. Hierzu verweisen wir auf die von der Stadt erarbeiteten Unterschiedskarten, die als Anlagen ebenfalls beigefügt sind. Spätestens diese im Regionalplanentwurf zusätzlichen Flächen zerstören vollständig das eigene Abwägungsgerüst der Stadt Willebadessen, ohne dass hierfür auch nur irgendeine raumordnerisch tragfähige Begründung gegeben wurde. Es ist ausdrücklich anerkannt, dass die Aufstellung eigener raumordnerischer Kriterien im Einklang mit den Belangen der kommunalen Planungshoheit stehen kann, vgl. VerfGH NRW Urt. v. 01.12.2020 - VerfGH 10/19 -, NWVBI 2021, 326 (Volltext auch über die Seite des VerfGH oder nrwe.de abrufbar). Das bedeutet freilich nicht eine für die im Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans gleichsam „blinde“ Anwendung dieses Kriteriensem. Ebenso wie sich eine „blinde“ Übernahme der gemeindlichen Planung verbietet. Vielmehr sind die Kriterien im Einklang mit den Anforderungen an das raumordnerische Abwägungsgebot anzuwenden - hier insbesondere also der kommunalen Planungshoheit und der Grundsätze 10.2-9 und 10.2-11. Das Beharren auf einem „einheitlichen Kriteriensem“ führt hier im Falle der Stadt Willebadessen abwägungsfehlerhaft dazu, dass die (erst) kürzlich abgeschlossenen kommunalen Planungen vollkommen ignoriert werden. Vielmehr wird das

Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen.

Hinsichtlich der Übernahme der kommunalen Flächen unterscheidet sich das Kriteriensem von dem Kriteriensem zur Identifizierung geeigneter neuer Windenergiebereiche. Diese Differenzierungsmöglichkeit wird ausdrücklich in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-9 LEP NRW genannt.

Hinsichtlich der örtlichen Situation in Willebadessen wird darauf hingewiesen, dass die Windenergiebereiche in Willebadessen eine Flächensumme von ca. 1.490 ha aufweisen. Davon wurden über 90 % als bestehende kommunale Windenergieplanung in die

Kriterienset „starr“ und vollkommen losgelöst vom konkreten Planungsraum unterschiedslos angewendet. Damit werden letztlich auch die Grundsätze 10.2-9 und 10.2-11 LEP NRW ignoriert. Das Stadtgebiet der Stadt Willebadessen ist kein leerer Planungsraum, der sachliche Teilflächennutzungsplan mit - unbestritten - der Windenergie sehr substantiell Raum gewährenden Konzentrationszonen ist nicht nur erst jüngst (16.01.2024) in Kraft getreten, sondern auch unter Berücksichtigung der 2022 - 2023 erfolgten Rechtsänderung erarbeitet worden. Die offbare „Angst“ der Regionalplanungsbehörde, die sie „starr und unflexibel“ an ihrem Kriterienset festhalten lässt, ist ebenso unbegründet wie zum Abwägungsfehler führend: Es stellt selbstverständlich keine Verletzung des Abwägungsgebotes dar, wenn auf unterschiedliche Sachverhalte (Gemeinden mit/Gemeinden ohne kommunale Flächennutzungsplanung Windenergie) unterschiedlich reagiert wird. Gerade das zeichnet die Abwägung aus, die im vorliegenden Fall offensichtlich bislang noch völlig ausgefallen ist.

Gleichzeitig wird der in jenem Urteil (VerfGH 10/19) nochmals betonte Grundsatz, im Falle von Einschränkungen der gemeindlichen Planungshoheit im Wege der Abwägung einen verhältnismäßigen Ausgleich der berührten Belange herzustellen, missachtet. Es fehlt demnach an der inhaltlich notwendigen Voraussetzung, dass der Planungsträger (hier also die Regionalplanung) den erheblichen Sachverhalt zutreffend und vollständig ermittelt und anhand dieses Sachverhaltes die für die Planung sprechenden überörtlichen Belange einerseits und die beeinträchtigten gemeindlichen Belange andererseits umfassend und in nachvollziehbarer Weise abgewogen hat

(vgl. VerfGH a. a. 0. - Hervorhebung nur hier). Der Abwägungsausfall ist damit eklatant.

Den Verstoß gegen die gemeindliche Planungshoheit und die raumordnerische Berücksichtigungspflicht in der Abwägung kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass zukünftig kommunale Bauleitplanung auf der Ebene der Windenergieplanung gar nicht stattfindet. Maßstab und Gegenstand der Berücksichtigungspflicht ist die von der Regionalplanung im Zeitpunkt ihrer Planung vorgefundene abgeschlossene Flächennutzungsplanung der Stadt Willebadessen, die ihrerseits in Ausübung der kommunalen Planungshoheit erfolgt ist. Diese zu ignorieren ist ein Verstoß gegen die kommunale Planungshoheit. Schließlich ist der Abwägungsausfall auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass auf der Ebene der Regionalplanung ein „größerer Maßstab“ sachgerecht sei. Erstens ist hier das Gegenteil passiert, nämlich sehr kleinteilig und kleinräumig zusätzliche Flächenfestlegungen vorgesehen, unter Missachtung der Planungskriterien der Stadt - vgl. erneut die als Anlage beigefügte Karte der Stadt (rot eingetragen die zusätzlichen Flächen). Zum anderen ist nach der Rechtsprechung des

regionalplanerische Flächenkulisse der Windenergiebereiche übernommen. Bei den auf dem Stadtgebiet Willebadessen identifizierten neuen Flächen handelt es sich in der Regel um an bestehende kommunale Windenergieplanung angrenzende Flächen, welche nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde zu keiner neuen Belastung führen.

Das Gegenstromprinzip findet folglich Beachtung. Ein vollständiger Abwägungsausfall ist demnach nicht ersichtlich.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden.

In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die

<p>Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass die Abwägung umso kleinteiliger erfolgen muss, je weniger auf einer nachfolgenden Planungsebene noch Prüfmöglichkeiten und - Erfordernisse bestehen. Das Abwägungsmaterial braucht nicht so kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen, BVerwG, Beschluss vom 22. Mai 2014 - 4 B 56.13 -, juris Rn. 8, es sei denn, kleinteilige private Belange wären dann auch auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene nicht mehr zu prüfen, BVerwG, Beschluss vom 22. Dezember 2016 - 4 BN 17 .16 -, juris Rn. 9; Beschluss vom 10. Februar 2016 - 4 BN 37 .15 -, juris Rn. 9 ff.; vgl. auch Runkel, in: Spannowsky/ders./Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 33).</p> <p>So liegt der Fall hier. Wegen des „Paradigmenwechsels“ in der Planung und der landesplanerischen Festlegung, die Windenergiesteuerung zur Sicherung des Flächenbeitragswertes für das Land Nordrhein-Westfalen ausschließlich auf Regionalplanungsebene anzusiedeln, fehlt es insoweit an einer nachfolgenden Ebene. Die vorangegangene kommunale Planung ist deswegen umso deutlicher in den Blick zu nehmen.</p>	<p>Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung erfolgt.</p> <p>Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.</p> <p>Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.</p> <p>Insgesamt liegt damit aus Sicht der Regionalplanungsbehörde kein Abwägungsausfall vor. Die kommunalen Windenergieplanungen der Stadt Willebadessen wurden entsprechend der oben dargelegten Methodik bei der Festlegung der Windenergiebereiche berücksichtigt.</p>
---	--

1032767_005, Stadt Willebadessen

<p>Inhalt</p> <p>4. Darüber hinaus konnte bei der Überprüfung der zeichnerischen Änderungen festgestellt werden, dass Windenergiebestandsanlagen in die Flächenausweisung des Regionalplanes miteinbezogen bzw. übernommen wurden, jedoch findet hierbei das Kriterium des Repowerings von Windenergieanlagen keine Berücksichtigung. Hierdurch wird der von der Stadt Willebadessen ohnehin als zu gering erachtete 500 m - Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich nochmals unterschritten. Eine solche Unterschreitung des vorgesehenen 500 m- Abstandes zu Wohnbebauungen im Außenbereich durch die Übernahme der Standorte von Bestandsanlagen liegt</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die</p>
--	---

beispielsweise bei dem Objekt „Agissenstraße 65“ in der Gemarkung Eissen vor. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass Repowering von „Altanlagen“ nach § 16 b BlmSchG zu daraus resultierenden Standortverschiebungen führen kann. Hierdurch ist damit zu rechnen, dass bereits während des laufenden Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/erneuerbare Energien) die eigenen Kriterien dieses Planungsprozesses an Konsistenz verlieren können.

Die nicht Berücksichtigung der kulturlandschaftsprägenden Baudenkmäler im Stadtgebiet Willebadessen und die „überschießende Planung“ mit verringerten Abständen zu Wohnbebauung im Außenbereich ergibt sich aus dem Abwägungsmangel im derzeitigen Verfahrenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Die Stadt Willebadessen hat sich nach dem Beschluss des Regionalrates OWL vom 19. Juni 2023 rechtzeitig und intensiv an dem Planungsprozess beteiligt auch mit der Erwartung, dass das raumordnungsrechtlichen Gegenstromprinzip in der Abwägung Berücksichtigung findet. Hier wird auf die Stellungnahmen inkl. Kartenmaterial zu den Sitzungen des Regionalrates am 11.03.2024 (TOP 4) im Vorfeld und am 24.06.2024 zum TOP 6 der Regionalratssitzung sowie die Stellungnahme zu 1. Änderung des Regionalplanes OWL vom 05.08.2024 hingewiesen. Diese durch die Stadt Willebadessen an die Geschäftsstelle des Regionalrates übermittelten Stellungnahmen wurden als Hilfestellung zur sachgerechten Abwägung formuliert.

5. Insgesamt ist daher bislang ein vollständiger Abwägungsausfall zu beklagen, der den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht wird und im Sinne des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger im Falle der Bevölkerung der Stadt Willebadessen zur gerichtlichen Überprüfung gestellt werden müsste. Es ist der Bevölkerung schlechthin nicht zu vermitteln, dass über die ausgewiesenen Flächen im Stadtgebiet noch zusätzliche (!) Flächen durch die Regionalplanung für die Windenergie vorgehalten werden sollen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen.

Hinsichtlich der Übernahme der kommunalen Flächen unterscheidet sich das Kriterienset von dem Kriterienset zur Identifizierung geeigneter neuer Windenergiebereiche. Diese Differenzierungsmöglichkeit wird ausdrücklich in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-9 LEP NRW genannt.

Hinsichtlich der örtlichen Situation in Willebadessen wird darauf hingewiesen, dass die Windenergiebereiche in Willebadessen eine Flächensumme von ca. 1.490 ha aufweisen. Davon wurden über 90 % als bestehende kommunale Windenergieplanung in die

regionalplanerische Flächenkulisse der Windenergiebereiche übernommen. Bei den auf dem Stadtgebiet Willebadessen identifizierten neuen Flächen handelt es sich in der Regel um an bestehende kommunale Windenergieplanung angrenzende Flächen, welche nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde zu keiner neuen Belastung führen.

Das Gegenstromprinzip findet folglich Beachtung. Ein vollständiger Abwägungsausfall ist demnach nicht ersichtlich.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden.

In einem zweiten Schritt, wurden nach zuvor definierten Kriterien, weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. § 249 Abs. 10 BauGB regelt somit mit Wirkung ab dem 01.02.2023 den bei Zulassung von Windenergieanlagen im Außenbereich zu prüfendem Belang der optisch bedrängenden Wirkung. Im hier vorliegenden Fall, eines immissionsschutzrechtlich genehmigten Windenergiestandortes, ist daher davon auszugehen, dass eine Vereinbarkeit mit dem Belang der optisch bedrängenden Wirkung geprüft worden ist und vorliegt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei einem vor dem 01.02.2023 genehmigten Windenergiestandort angenommen wird, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Vereinbarkeit mit dem Belang der optisch bedrängenden Wirkung ebenfalls geprüft und festgestellt wurde.

Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (= Windenergiebereiche des Regionalplanes sowie Sondergebiete-/Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering gemäß den Vorgaben des § 16 b BImSchG bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030 – außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten – auch dann bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erklärt worden ist.

Gemäß des Grundsatzes E 7 (Windenergienutzung durch Repowering) soll eine erhöhte Nutzung des Repowerings angestrebt werden, sodass die Entlastung des Landschaftsbildes, eine Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen und eine Effizienzsteigerung bei der Gewinnung von Energie gefördert werden kann. Gem. § 3 Abs. 1 ROG handelt es sich bei Grundsätzen der Raumordnung um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, die durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden können. Es handelt sich folglich um Erfordernisse der Raumordnung, die auf der nachfolgenden

Planungsebene, also im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, durch Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Eine Verpflichtung zur Nutzung der Möglichkeiten des Repowerings kann im Regionalplan nicht festgelegt werden. Dies liegt ausdrücklich nicht in der Regelungskompetenz des Regionalplans.

Anlässlich der Regionalplanneuaufstellung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Jahr 2017 erstmalig einen umfassenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Planungsraum erstellt. Er enthält unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Regionalplanung und ihrer Maßstabsebene (1:50.000) eine Charakterisierung der flächendeckenden Kulturlandschaften und der Kulturlandschaftsbereiche.

Der Fachbeitrag differenziert in der zeichnerischen Darstellung zwischen flächenhaften regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Einzelobjekten.

Die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche konkretisieren und ergänzen die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche.

Aufgrund der reichen kulturlandschaftlichen Prägung der Planungsregion Detmold sind große Teile des Raumes als bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert. Allein die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Landeskulturelle Bedeutung nehmen ein Drittel der gesamten Planungsregion ein. Als raumwirksame Einzelobjekte werden in der Planungsregion Detmold eine Vielzahl von Objekten wie Kirchen, Klöster, Burgen oder Gutshöfe eingestuft. Auch z.B. Gut Altenheerse (D 880) und die Katholische Pfarrkirche St. Georg (D 881). Allein aufgrund des Flächenumfangs der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie der großen Anzahl von historischen Sichtachsen als auch raumwirksamen Einzelobjekten ist ein pauschaler Ausschluss dieser Elemente sowie deren räumlichen Umfeldes nicht möglich. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltender Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist. Die Entwicklung der Kulturlandschaft ist ein dynamischer Prozess, bei dem auch Windenergieanlagen zunehmend Teil der Kulturlandschaft werden.

In der Gesamtabwägung überwiegen die genannten Belange des Landschaftsbildes, Tourismus, Grüne Infrastruktur und Kulturlandschaft auch mit Blick auf § 2 EEG nicht den Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie, sodass keine Flächenanpassung vorgenommen wird.

1032767_006, Stadt Willebadessen FB III

Inhalt	Abwägung
<p>Ergänzung der Stellungnahme vom 14.03.2025:</p> <p>In obiger Sache danken wir für die ausführliche Erörterung in Ihrem Hause am 10.03.2025. Wir betonen nochmals, dass wir die in Ihrem Hause stets geübte Transparenz und die umfassende Möglichkeit des Austauschs zu schätzen wissen. In der Sache selbst haben wir die Erkenntnisse aus der Besprechung mit unserem Rechtsanwalt [anonymisiert], der daher dieses Schreiben mitzeichnet, umfassend beurteilt und geben unter besonderer Berücksichtigung des gemeinsam mit Ihnen intensiv erörterten Abwägungsgebotes folgendes zu bedenken:</p> <p>1. Die verbindliche, räumliche Festlegung der aufgrund des Wind-an-Land-Gesetzes zu sichernden Flächen erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als Windenergiebereiche. Der Terminus „Windenergiebereiche“ entspricht der nordrhein-westfälischen Systematik. Diese „Windenergiebereiche“ entsprechen den „Windenergiegebieten“ aus der Gesetzessprache des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes (so auch wörtlich Erl. zu Ziel 10.2-2 LEP). Die Begriffe sind also Synonyme und beschreiben nicht etwa unterschiedliche Planungsräume.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>

1032767_007, Stadt Willebadessen FB III

Inhalt	Abwägung
<p>2. Die Festlegung eines Windenergiebereichs für die Nutzung der Windenergie als Ziel der Raumordnung in einem Regionalplan (hier: Ziel E1 des Regionalplanentwurfs OWL) kann einen ungerechtfertigten Eingriff in die kommunale Planungshoheit darstellen. Ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit durch ein Ziel der Raumordnung liegt vor, wenn die Festlegung eine hinreichend konkrete und rechtmäßige örtliche Planung nachhaltig stört. Eine solche Störung liegt hier vor. Die die kommunale Flächenausweisung unterschreitenden Abstände zu „Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs inkl. 500 m Abstand“ (vgl. Nr. 2.2.1 Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung des Plankonzeptes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL</p>	<p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL liegt keine Störung der örtlichen Planung bzw. kein unverhältnismäßiger bzw. ungerechtfertigter Eingriff in die kommunale Planungshoheit vor.</p> <p>Hinsichtlich der Übernahme der kommunalen Flächen unterscheidet sich das Kriterienset von dem Kriterienset zur Identifizierung geeigneter neuer</p>

(Wind/Erneuerbare Energien)) verletzt das gemeindlich durch Flächennutzungsplan verfestigte Abstandskonzept von einheitlich mindestens 640 m. Der Eingriff ist auch unverhältnismäßig, weil der gleichzeitig durch das Plankonzept gewünschte Abstand zum Siedlungszusammenhang von 1.000 m aufgrund der kommunalen Planung nicht erreichbar ist.

Windenergiebereiche im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL. Diese Differenzierungsmöglichkeit wird ausdrücklich in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-9 LEP NRW genannt. Die unterschiedlichen Kriteriensests sowie das methodische Vorgehen werden im Plankonzept mit Blick auf ein schlüssiges gesamtstädtisches Konzept ausführlich beschrieben und fachlich sowie planerisch begründet. Gem. den Leitlinien ist diese Differenzierung zudem ausdrücklicher Wille des Planungsträgers.

Die kommunalen Flächen für die Windenergie werden mit hohem Gewicht in die Abwägung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL eingestellt. Dies geht unter anderem aus den Leitlinien, den Ausführungen in der Begründung und aus den Darlegungen im Plankonzept hervor. Mit Blick auf die Übernahme geeigneter kommunaler Windenergiegebiete ist festzuhalten, dass es keine Pflicht zur generellen Übernahme kommunaler Flächen oder Kriterien im Rahmen der Regionalplanung gibt. Diese unterliegen der regionalplanerischen Abwägung und in diese wurden sie auch mit dem o.g. Gewicht eingestellt.

Im Rahmen des Kriteriensests zur Ermittlung neuer Flächen für die Windenergie nehmen der Planungsträger und die Regionalplanungsbehörde bewusst eine Differenzierung bezüglich des Abstandes zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang und Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs vor. Die Gründe dafür werden hinreichend im Plankonzept beschrieben. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Begründung der Abstände zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs und Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang verwiesen. Der Planungsträger stellt in seine Abwägung ein, dass die Stadt Willebadessen diese, dem Regionalplan zugrundeliegende Differenzierung, im Rahmen ihrer kommunalen Planung nicht vorgenommen hat.

Darüber hinaus hat die Stadt Willebadessen ihrer Planung eine andere Musterwindanlage, im Vergleich zu dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL zu Grunde gelegt. Der Planungsträger ist auch hier nicht an die im Rahmen einer kommunalen Windenergieplanung verwendeten Musterwindanlage und die sich daraus ergebenen Konsequenzen für die Identifizierung der Flächen gebunden.

Ein unverhältnismäßiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit liegt nicht vor. Hinsichtlich der Situation in Willebadessen wird darauf hingewiesen, dass die in der

	<p>1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche eine Flächensumme von ca. 1.490 ha (Rotor-Außenhalb-Flächen) aufweisen. Dabei wurden über 90 % als bestehende kommunale Windenergiegebiete in die regionalplanerische Flächenkulisse übernommen. Im Vergleich zu den im FNP der Stadt Willebadessen als Windenergieflächen festgelegten rd. 2.350 ha (Rotor-Innerhalb-Flächen), werden im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL damit rechnerisch rd. 860 ha weniger ausgewiesen.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass die kommunalen Flächen als Rotor-Innerhalb-Flächen und die regionalplanerischen Windenergiebereiche als Rotor-Außenhalb-Flächen ausgewiesen werden, soll dieser Wert lediglich der besseren Einordnung dienen. Um den kommunalen Planungswillen (Rotor-Innerhalb) im Regionalplan OWL abzubilden, wurden die übernommenen Flächen zudem entsprechend der im Plankonzept dargelegten Methodik nach innen „gepuffert“.</p> <p>Die regionalplanerische Flächenausweisung umfasst insgesamt rd. 145 ha, welche im kommunalen FNP nicht als Fläche für die Windenergie ausgewiesen wurden. Dabei handelt es zum Teil um Flächen, welche bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind bzw. in denen Anlagen zwischenzeitlich genehmigt wurden. Diese über den kommunalen FNP hinausgehende Mehrausweisung stellt nach Auffassung des Planungsträgers keinen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, der diese unverhältnismäßig einschränkt. Bei dieser Beurteilung wird auch berücksichtigt, dass die nicht in die regionalplanerische Flächenkulisse übernommenen kommunalen Flächen im FNP weiterhin als Windenergiegebiete i.S.d. § 2 WindBG gelten und die Windenergie damit dort weiterhin privilegiert zulässig ist.</p>
--	--

1032767_008, Stadt Willebadessen FB III

<p>Inhalt</p> <p>3. Zwar können kommunale Planungen und überörtliche Planungen anderen „Kriteriensests“ unterliegen. Das gilt auch für die Übernahme (nach Maßgabe der Regionalplanung „geeigneter“) kommunal ausgewiesener Flächen und weiterer („neuer“) regionalplanerisch ausgewiesener Flächen. Damit der Unterschreitung der planerisch festgelegten Abstände in die kommunale Planung und damit die bereits ausgeübte kommunale Planungshoheit eingegriffen wird, bedarf dieser der Rechtfertigung. Eingriffe in die kommunale Planungshoheit durch eine überörtliche</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Hinsichtlich des Themas der Verhältnismäßigkeit wird auf die Abwägung der ID 1032767_007 verwiesen.</p>
---	--

<p>Planung sind verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, wenn sie das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Willkürverbot wahren. Der in diesem Fall im Wege der Abwägung herzustellende verhältnismäßige Ausgleich der berührten Belange setzt voraus, dass der Planungsträger den erheblichen Sachverhalt zutreffend und vollständig ermittelt und anhand dieses Sachverhalts die für die Planung sprechenden überörtlichen Belange einerseits und die beeinträchtigten gemeindlichen Belange andererseits umfassend und in nachvollziehbarer Weise abgewogen hat. Hieran fehlt es.</p>	<p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Hinsichtlich der Übernahme der kommunalen Flächen unterscheidet sich das Kriterienset von dem Kriterienset zur Identifizierung geeigneter neuer Windenergiebereiche. Diese Differenzierungsmöglichkeit wird ausdrücklich in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-9 LEP NRW genannt.</p> <p>Die Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgte dabei nicht willkürlich, sondern nach raumordnerischen, fachlichen und planerischen Kriterien. Diese werden im Plankonzept transparent und nachvollziehbar begründet. Auf die Darlegungen im Plankonzept und in der Begründung wird an dieser Stelle ergänzend verwiesen.</p> <p>Mit Anwendung dieses Kriteriensets und der daraus entwickelten Flächenkulisse von Windenergiebereichen sowie unter Berücksichtigung der nicht in die</p>
---	--

	<p>regionalplanerische Flächenkulisse übernommenen kommunalen Flächen, sind kommunale Entwicklungsmöglichkeiten (u.a. hinsichtlich von Wohnbau- und Gewerbeblächen sowie im Freiraum) weiterhin gegeben. Die kommunale Planungshoheit wird durch die Festlegungen im Regionalplan OWL (1. Änderung) nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.</p>
1032767_009, Stadt Willebadessen FB III	
<p>Inhalt</p> <p>4. Zum einen scheint schon die Systematik der kommunalen Flächennutzungsplanung nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein. Auch die kommunal ausgewiesenen Flächen sind nicht nur Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG, sondern auch anrechenbar im Sinne des § 4 WindBG. Damit sind sie bezogen auf die Abwägung auf der gleichen Stufe wie die überörtliche Planung. Zum anderen ist schon zweifelhaft, ob die durch die Unterschreitung des gemeindlichen Vorsorgeabstands entstehenden Flächen „neue Flächenausweisungen“ im Sinne des LEP sind. Sie stellen sich (überwiegend) vielmehr als Produkt der ausdehnenden Festlegung der bestehenden Flächen bei starrer Anwendung der regionalplanerisch festgelegten Kriterien dar.</p> <p>Bei dem durch Abwägung herzustellenden Ausgleich fehlt es daher bereits an der zutreffenden Kategorisierung der gegenüberzustellenden überörtlichen und örtlichen Belange.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Kommunal ausgewiesene Flächen für die Windenergie sind Windenergiegebiete i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb der Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen privilegiert zulässig.</p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt damit in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als Windenergiebereiche. Anrechenbar sind somit in Windenergiegebieten i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG liegende Flächen grundsätzlich dann, wenn sie durch den in Nordrhein-Westfalen für die Erreichung des Flächenbeitragswertes zuständigen Regionalplanungsträger im Regionalplan als Windenergiebereiche ausgewiesen worden sind.</p>

	<p>Durch den bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie angewendeten Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs erfolgt eine Erweiterung der im kommunalen FNP festgelegten Flächenkulisse. Diese Erweiterungen sind jedoch für die Windenergie geeignet und stellen keine willkürliche Ausdehnung der communal festgelegten Flächen dar. Vielmehr handelt es sich um gut ausnutzbare und geeignete Windenergiebereiche, welche anhand eines gesamträumlichen Plankonzeptes ermittelt wurden. Dabei wurden, wie im Plankonzept und in der Begründung dargelegt, im Rahmen der Einzelfallprüfung auch die örtlichen Gegebenheiten in die Abwägung einbezogen. Für die Stadt Willebadessen ist dies insbesondere die Gesamtsituation aus kommunalen, im FNP festgelegten Flächen, und zusätzlichen Flächen im Regionalplan OWL (1. Änderung). Der Planungsträger hat dabei ausdrücklich keine isolierte Betrachtung der im Regionalplan OWL festgelegten Flächenkulisse vorgenommen. Vielmehr hat er in seine abwägende Entscheidung auch die Flächenkulisse eingestellt, die nicht in den Regionalplans OWL (1. Änderung) übernommen worden ist, gleichwohl im FNP der Stadt Willebadessen für den Ausbau der Windenergie gesichert wurde.</p>
--	--

1032767_010, Stadt Willebadessen FB III

Inhalt	<p>5. Nach Überzeugung des Regionalplanungsträgers streitet die stringente Anwendung des „Kriteriensets“ für die überörtliche Planung und derogiert die örtliche Planung. Hierin liegt schon im Ausgangspunkt eine Fehlannahme, weil das Kriterienset (1.000 m Abstand zu Siedlungsbereichen - 500 m zu Außenbereichswohnlagen) aufgrund der örtlichen Planung (Unterschreitung 1.000 m zu Siedlungsbereichen) nicht mehr in diesem Sinne stringent angewendet werden kann. Selbst wenn man zugrunde legt, dass ein weitgehend an abstrakten (Ausschluss-)Kriterien orientiertes Planungskonzept ein taugliches Mittel zur Planrealisierung und Zielfestlegung darstellt, ist eine Einzelabwägung der für die Planung sprechenden überörtlichen Belange einerseits und die beeinträchtigten gemeindlichen Belange andererseits vorzunehmen. Wie bei jeder Berücksichtigung im Rahmen einer Abwägung, hat sich die Regionalplanung mit den städtebaulichen Planungen auseinander zu setzen, d. h. diese zu gewichten und ins Verhältnis zu den sonstigen einschlägigen Belangen zu setzen. Die Planungsinteressen und -ziele stehen nicht isoliert nebeneinander. Eine folgerichtige Umsetzung eines Planungskonzepts schließt es auch nicht aus, dass in Einzelfällen von dem Konzept abgewichen wird, sofern die Abweichung ihrerseits gerechtfertigt ist und dadurch die</p>
Abwägung	<p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Hinsichtlich des Themas der Verhältnismäßigkeit wird auf die Abwägung der ID 1032767_007 verwiesen.</p> <p>Der Planungsträger hat in der Abwägung berücksichtigt, dass die Stadt Willebadessen im Rahmen ihrer kommunalen Flächennutzungsplanung bereits umfangreiche Flächen für die Windenergie ausgewiesen hat. Die Stadt Willebadessen nimmt damit einen, wenn nicht den Spitzenplatz bei der Flächengröße für die Windenergie in der Planungsregion ein. Durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt jedoch keine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Entwicklung bzw. der Planungshoheit. Die Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL bestehen auf dem Stadtgebiet der Stadt Willebadessen zu rd. 90 % aus bereits communal festgelegten Flächen. Lediglich rd. 145 ha werden im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL zusätzlich für</p>

<p>Gültigkeit des abstrakten Konzepts nicht in Frage gestellt wird. Denn dem Regionalplan kommt Planungscharakter zu; er ist ein Abwägungsprodukt, das bei seiner Umsetzung Rücksicht auf die Einzelsituation vor Ort nehmen darf. An dieser Einzelabwägung fehlt es entweder völlig oder die Gewichtung der Belange, „stringente“ Umsetzung des überörtlichen Planungskonzepts“ gegenüber „gemeindlich beschlossenem einheitlichen Vorsorgeabstand“ ist disproportionale. Die Gültigkeit des überörtlichen Konzepts (1.000 m/500 m) wird dadurch auch nicht insgesamt in Frage gestellt, es wird nur abwägungsgerecht auf eine Sondersituation in einer Gemeinde reagiert.</p>	<p>die Windenergie festgelegt, wobei es sich dabei teilweise um an bestehende kommunale Windenergieplanung angrenzende Flächen und teilweise um Flächen mit genehmigten Windenergieanlagen handelt. Der Planungsträger geht prognostisch auch davon aus, dass die mit der zusätzlichen Flächenausweitung verbundenen raumordnerischen und fachplanerischen Konflikte auf der nachfolgenden Genehmigungsebene bewältigt werden können.</p>
---	---

1032767_011, Stadt Willebadessen FB III

<p>Inhalt</p> <p>6. Deswegen halten wir die Forderung nach Reduzierung der Regionalplanflächen, die den im Flächennutzungsplan verkörperten gemeindlichen Vorsorgeabstand unterschreiten, aufrecht. Im Falle der Bestätigung der Flächen im Regionalrat und damit Inkrafttreten des Regionalplans wäre entsprechend um Rechtsschutz nachzusuchen. Eine Beschränkung des Normenkontrollantrags in Form der Beanstandung lediglich einzelner Teile der Rechtsvorschrift ist immer zulässig. Allerdings hat dieses Prinzip nur Bedeutung, wenn der durch den Antrag allein angegriffene Teil der Norm abtrennbar ist, d.h. die übrigen Teile der Vorschrift auch ohne jenen Bestand haben können. Ist dies nicht der Fall, so ist die Vorschrift insgesamt oder in weiteren Teilen für nichtig zu erklären, wenn der antragsgemäß für nichtig zu erklärende Teil mit den anderen, nicht angegriffenen Teilen der Norm in einem untrennabaren Zusammenhang steht. Das ist hier nicht der Fall, eine isolierte Beanstandung wäre zulässig, da der Regionalplan insoweit nur die Festlegung der die kommunale Planungshoheit „aushebelnden“ Teilbereiche betrifft. Eine Gesamtunwirksamkeit steht damit nicht in Rede. Es liegt ein auf einen (räumlich-sachlichen) Teil des Plans isolierbarer Fehler vor. Die Dichotomie bzw. die Verknüpfung zwischen überörtlicher und örtlicher Planung manifestiert sich allein in Willebadessen in den regionalplanerisch „überschießenden“ Flächen. Der fehlerbehaftete Teil (Unterschreitung gemeindlich abgewogener Vorsorgeabstand für Außenbereichswohngebäude außerhalb von Siedlungsbereichen) ist mit dem gesamten restlichen Normgefüge nicht so verflochten, dass die Restbestimmung ohne den nichtigen Teil nicht sinnvoll bestehen bleiben kann. Es verbleibt daher beim Grundsatz der Teilbarkeit.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p> <p>Hinsichtlich der Forderung nach der Reduzierung der Regionalplanflächen wird auf die Darlegungen in der Gesamtabwägung verwiesen.</p>
---	--

1032767_012, Stadt Willebadessen FB III

Inhalt

7. Die Gefahr der „vollständigen Freigabe“ des Außenbereichs im Falle gerichtlich festgestellter Teilunwirksamkeit besteht nicht. § 249 Abs. 7 BauGB, der diese Rechtsfolge anordnet, setzt als erste Voraussetzung das Verstreichen eines der im WindBG genannten Stichtages (also 31.12.2027) voraus. Selbst wenn die festgestellte Teilunwirksamkeit zu einem Unterschreiten des Flächenbeitragswertes führen würde (hier einmal unterstellt trotz der weiteren Anrechnungsfähigkeit von einem Jahr, § 4 Abs. 2 S. 2 WindBG), gilt dies nur „solange“ der Wert unterschritten ist. Damit hat die Regionalplanungsbehörde auch die Möglichkeit, die Feststellung anderweitig zu treffen, z. B. durch Einbeziehung kommunaler Windenergiegebiete, die anrechenbar sind (§ 4 Abs. 1 WindBG) bzw. sogar einbezogen werden sollen: Innerhalb des mit dem Teilflächenziel versehenen Planungsraums soll die für die Feststellung zuständige Stelle sämtliche nach dem WindBG anrechenbaren Windenergiegebiete auf das Flächenziel anrechnen, auch wenn diese in Plänen eines anderen Planungsträgers ausgewiesen werden. Verzichtet der Regionalplanungsträger darauf, so könnte er im Falle der gerichtlich festgestellten Teilunwirksamkeit für eine rasche Reparatur im Sinne einer erneuten Feststellung des Flächenbeitragswertes auf diese (kommunalen) Reserven zurückgreifen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

1032767_013, Stadt Willebadessen FB III

Inhalt	Abwägung
<p>8. Die Gefahr gerichtlicher Anfechtung zur Geltendmachung der abgewogenen gemeindlichen Planung ist groß und nach den hier dargestellten Thesen überwiegend erfolgversprechend. Dem kann - im Einklang mit der stringenten, aber eben nicht „starren“ Umsetzung des Plankonzepts der Regionalplanung - wirksam und abschließend begegnet werden, indem der Regionalrat Detmold gemäß § 19 Abs.4 LPIG NRW die Feststellung des Regionalplans OWL in der Fassung dieser Vorlage unter Berücksichtigung der Anlagen 1 bis 7 (Feststellungsbeschluss) mit Ausnahme der im Gemeindegebiet der Stadt Willebadessen festgelegten Flächen, soweit diese den im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Willebadessen vorgesehenen Abstand von Wohngebäuden im Außenbereich außerhalb von Siedlungsbereichen unterschreiten. Mit einem solchen Beschluss wären gemeindliche und überörtliche Planung in Einklang gebracht.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der einzelnen Aspekte, auf die sich die Anregungen stützt abgewogen. Auf die Abwägungsvorschläge in den vorangestellten ID's zu dem Themenkomplex wird verwiesen.</p>

<p>Inhalt</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt, die nachfolgende Stellungnahme zu den Zielen und Grundsätzen im Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind / Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Landesplanungsgesetz NW (LPIG) gegenüber der Bezirksregierung Detmold abzugeben. Die Verwaltung wird beauftragt, über das weitere Verfahren zu berichten.</p> <p>Sachverhalt: A. Anlass der 1. Änderung: Klimaschutz und Klimaanpassung sowie der damit verbundene schnelle und verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien sind zentrale Zukunftsaufgaben der Regionalentwicklung und der Regionalplanung. Aufgrund von veränderten rechtlichen Vorgaben des Bundes und des Landes NRW wird der regionalplanerischen Ebene beim Ausbau der Windenergie zukünftig eine zentrale Rolle zukommen. Zum 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz – WaLG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt, welches verbindliche Flächenziele für die Bundesländer festlegt und somit bundesrechtliche Ausbauziele für die Windenergie vorgibt. Für NRW wird im WindBG das verbindliche Flächenziel, der sogenannte Flächenbeitragswert, von 1,1 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und 1,8 % bis zum 31.12.2032 vorgegeben. Die Umsetzung in NRW erfolgte durch die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom Mai 2024. Für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold sind im Regionalplan OWL gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete (Windenergiebereiche) im Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen. Im rechtskräftigen Regionalplan OWL sind bislang keine Windenergiebereiche zeichnerisch festgelegt worden. Insbesondere um die im Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegten Zielwerte durch die Festlegung von Windenergiebereichen zu erreichen, wird das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL durchgeführt. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen des Verfahrens eine Überprüfung bzw. eine Anpassung der Festlegungen des Regionalplans OWL mit Blick auf die</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
--	---

aktuellen Regelungen im LEP NRW. Vor dem Hintergrund der erforderlichen Umsetzung der vorgenannten rechtlichen Rahmenbedingungen auf der Ebene der Regionalplanung trägt diese Änderung den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Energiewende Rechnung. Sie berücksichtigt dabei auch, dass nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem regelt § 2 EEG, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweilige Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist.

B. Planungsraum: Der Planungsraum setzt sich aus den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn sowie der kreisfreien Stadt Bielefeld zusammen. Neben der kreisfreien Stadt Bielefeld gliedert sich der Regierungsbezirk Detmold in 69 kreisangehörige Städte und Gemeinden. Die Flächengröße des Planungsraums beträgt rund 6.525 km² bei einer Gesamtbevölkerungszahl von rund 2,05 Mio. Einwohnern. Der Planungsraum grenzt im Norden an Niedersachsen und im Südosten an Hessen an. Die nordrhein-westfälischen Regierungsbezirke Arnsberg und Münster grenzen im Süden und Westen an. [Abbildung 1] Quelle: 1. Änderung Regionalplan Entwurf 2024;

C. Verfahren: Ziel von Regionalrat und Regionalplanungsbehörde ist ein transparentes und dialogorientiertes Verfahren zur Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL. In einem ersten Schritt erfolgte deshalb mit Beschluss vom 13.03.2023 eine Absichtserklärung des Regionalrates zur regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen. Am 19.06.2023 hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde mit den Vorarbeiten der Festlegung von Windenergiebereichen beauftragt. Vor diesem Hintergrund wurden bereits frühzeitig die verschiedenen Akteure in die Vorarbeiten eingebunden und ein regionaler Diskussionsprozess angestoßen. Mit Blick auf die in den Kommunen bereits bestehenden Planungen zur Sicherung von Flächen für die Windenergie kam im bisherigen Planungsprozess zur Vorbereitung der Entwurfsfassung (Stand 16.09.2024) vor allem der Austausch mit der kommunalen Familie eine zentrale Bedeutung zu. In der zweiten Jahreshälfte 2023 fanden dazu unter anderem sieben Workshops mit den Kreisen und kreisangehörigen Kommunen sowie der kreisfreien Stadt Bielefeld statt. Diese dienten einem ersten intensiven Austausch zum methodischen Vorgehen und der Entwicklung von denkbaren Kriterien zur Identifizierung geeigneter Flächen auf der Ebene der Regionalplanung. Ein weiterer

Workshop fand im Anschluss mit den Trägern öffentlicher Belange und mit den Verbänden statt. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte im September 2023. Im Rahmen einer Digitalkonferenz mit den Hauptverwaltungsbeamten am 07.02.2024 unterrichtete Frau Regierungspräsidentin Bölling über den aktuellen Stand der Vorarbeiten der Entwurfssfassung. Unter Berücksichtigung aller im Prozess gewonnenen Erkenntnisse beauftragte der Regionalrat Detmold in seiner Sitzung am 11.03.2024 die Regionalplanungsbehörde mit der Erstellung einer Beschlussvorlage für einen Aufstellungsbeschluss. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung ist die im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss vom 24. Juni 2024 beschlossene Flächenkulisse in Teilen verändert und angepasst worden. Die Grundzüge des bisherigen Plankonzeptes wurden nicht verändert. In Summe werden im vorliegenden Entwurf der 1. Änderung in fast allen Kreisen (bis auf den Kreis Herford) und der kreisfreien Stadt Bielefeld weniger Flächen als Windenergiebereiche festgelegt, als in der Flächenkulisse des Aufstellungsbeschlusses.

Vom 1. Oktober 2024 bis zum 11. November 2024 läuft das Beteiligungsverfahren für die 1. Änderung des Regionalplans OWL. Sechs Wochen lang können die Öffentlichkeit sowie die Städte und Gemeinden, die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, wie z. B. Fachbehörden, aber auch Kammern und Nichtregierungsorganisationen in der Region, eine Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung abgeben. Fristgerecht eingegangene Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung durch den Regionalrat Detmold im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplanes OWL zu berücksichtigen; d. h. Planentwurfsänderungen aufgrund der Beteiligung sind möglich. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf den Grundsatz 10.2-5 LEP NRW. Danach sollen die Regionalplanverfahren zur Festlegung von Flächenzielen parallel zur Änderung des LEP NRW durchgeführt werden.

Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) bereits im Jahre 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtswirkung des § 245e Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) bereits im Jahre 2024 zu ermöglichen. Im Jahre 2025 sollen die Verfahren zur Ausweisung von Windenergiebereichen auf Regionalplanebene abgeschlossen sein. Dem Kreistag ist durchaus bewusst, dass das Ziel, das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans bis Ende 2025 abzuschließen, sehr ambitioniert ist. Dieser Zeitplan wird von hier aus auch begrüßt. Allerdings ist aufgrund der sehr umfangreichen Unterlagen (380 Seiten Textteil, 51 Seiten Planbegründung, 50 Seiten Plankonzept, 51 Seiten Umweltbericht Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe, 191 Seiten Natura 2000 Prüfungen, 872 Seiten Prüfbögen nur für den Kreis Höxter, 1.123 Seiten Artenschutzfachbeiträge nur für den Kreis Höxter) und der kurzen

Beteiligungsfrist eine Detailprüfung nicht möglich. Daher kann sich die nachfolgende Stellungnahme nur auf Grundsätzliches und Augenscheinliches beziehen.

D. Wichtigste Ziele und Inhalte der 1. Änderung des Regionalplans OWL:
Hauptaufgabe und -ziel der 1. Änderung des Regionalplans ist die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben. Die Erreichung der Teilflächenziele für die Windenergie entsprechend Ziel 10.2-2 LEP NRW und die konkrete räumliche Flächenverortung der Windenergiebereiche ist in NRW Aufgabe der Regionalplanung. Die räumliche Verortung der Flächen erfolgt durch die Festlegung von Windenergiegebieten (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) in den Regionalplänen. Neben den Festlegungen in Kapitel 9 Energieversorgung werden in den verschiedenen Fachkapiteln des Regionalplans OWL weitere Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit Blick auf die jeweiligen raumordnerischen Belange getroffen. In der Begründung seiner Urteile vom 10.11.2022 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) sich zu Festlegungen des LEP NRW geäußert. Dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung folgend sind die Festlegung 7.3-1 LEP NRW (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und die für Gebiete zum Schutz der Natur geltende Festlegung 7.2-3 LEP NRW (Vermeidung von Beeinträchtigungen) entgegen ihrer ausdrücklichen Bezeichnung im LEP NRW nicht mehr als Ziele der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugängliche Grundsätze der Raumordnung zu behandeln. Aufgrund dieser Rechtsprechung besteht die Erforderlichkeit die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur) und F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes) des Regionalplans OWL neu festzulegen. In den Ausnahmeregelungen sollen bestimmte Sondertypen der Freiflächen-Solarenergieanlagen und das Repowering bestehender Windenergieanlagen ebenso berücksichtigt werden wie der Ausbau der Stromnetze. Das Ziel F 22 (Waldbereiche) des Regionalplans OWL soll in der Struktur an die Zielformulierungen der Ziele F11 und F17 sowie an das Ziel 10.2-6 des LEP NRW (Windenergienutzung in Waldbereichen) angepasst werden. Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt für den Flughafen Paderborn-Lippstadt eine Anpassung und eine Erweiterung der Lärmschutzzone. Die Übernahmen und die Anpassung gründen sich auf das Ziel 8.1-6 LEP NRW i.V.m. Ziel 8.1-7 LEP NRW. Mit der Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (LPIG DVO) wurden die Planzeichen für das Höchstspannungsnetz als nachrichtliche Übernahme des Bestands eingeführt. Daher wird das Höchstspannungsnetz (Leitungen ab 220 kV) im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL nun in die Festlegungskarten nachrichtlich übernommen.

E. Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans: Die Stellungnahme des Kreises beschränkt sich auf grundsätzliche und kreisrelevante Aspekte der 1. Änderung des Regionalplans. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens besteht für jede Stadt die Möglichkeit, zu ihren stadspezifischen Belangen eine eigene Stellungnahme abzugeben. Kapitel 3 Siedlung: Im Kapitel 3 Siedlung sind die Ziele und Grundsätze nicht geändert worden. Die Erläuterungen sind vereinzelt an die geänderten Rechtsgrundlagen (LEP, Urteile des BVerwG) oder redaktionelle Gegebenheiten angepasst worden.

Anhänge



1032903_002, Kreis Höxter

Inhalt	Abwägung
<p>Kapitel 4 Freiraum und Umwelt: Ziel F22, RN 1522 Waldbereiche Ziel F22 schreibt Waldfächen als Vorrangflächen fest. Unter (2) werden Ausnahmen vom Ziel beschrieben, u.a. die ausnahmsweise Zulässigkeit der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung in Nadelwaldbeständen. Eine Definition des Begriffes Nadelwald findet sich unter RN 1496 als Auszug des LEP: „Nadelwaldflächen sind</p>	<p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im LEP NRW wird durch Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) die Möglichkeit eröffnet, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in</p>

<p>Wälder, in denen Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden und deren Bewirtschaftung hauptsächlich auf die Nutzung dieser Nadelbaumarten ausgerichtet ist.“ In den Erläuterungen zum zugehörigen Ziel 10.2-6 im LEP wird ausgeführt: „Nadelwaldflächen sind Wälder, in denen Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden und deren Bewirtschaftung hauptsächlich auf die Nutzung dieser Nadelbaumarten ausgerichtet ist.“ Die Bundeswaldinventur definiert Nadelwald demgegenüber jedoch erst ab 90 % Nadelbaumanteil. Diese Definition sollte zugrunde gelegt werden, zumal bei dem Begriff vor-herrschende Baumart kaum von „...einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand“ gesprochen werden kann. Ansonsten ist die Inanspruchnahme auch ökologisch höher-wertiger Mischwälder für Windenergievorhaben absehbar. (Anregung)</p>	<p>Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird ausgeführt:</p> <p>„<i>Nadelwaldflächen sind Wälder, in denen Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden und deren Bewirtschaftung hauptsächlich auf die Nutzung dieser Nadelbaumarten ausgerichtet ist.</i>“</p> <p><i>Für die Identifikation von Nadelwaldflächen können zum Zeitpunkt der Planung aktuelle Daten der Landvermessung (Geobasis.NRW) zur Landbedeckung herangezogen werden, die zwischen Nadel- und Laubwald unterscheiden.</i></p> <p>....</p> <p><i>Die ab dem Jahr 2007, beziehungsweise seit dem Jahr 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen derzeit nicht unter den planerischen Schutz von Laubwald. Da im Regelfall nach 20 Jahren das Mischungsverhältnis eines Waldbestandes konsolidiert ist, gilt der planerische Schutz für diese Laubwälder ab dem Jahr 2027 beziehungsweise ab dem Jahr 2038.“</i></p> <p>Zur Frage, ob eine Waldfläche als Nadelwald im Sinne des Ziels 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW einzustufen ist, wird insbesondere auf die fachliche Bewertung der unteren Forstbehörden verwiesen.</p> <p>Im Rahmen des Plankonzeptes werden in der 1. Änderung des Regionalplans OWL keine Windenergiebereiche im Wald festgelegt. Durch die textlichen Festlegungen im Ziel F 22 (Waldbereiche) des Regionalplans OWL wird der kommunalen Planung bewusst die Möglichkeit eingeräumt, durch eine Positivplanung Windenergiebereiche im Nadelwald festzulegen.</p> <p>Die textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL übernehmen in den Erläuterungen hinsichtlich der Definition der Nadelwaldflächen die Vorgaben des LEP NRW. Damit werden als Nadelwaldbestände nicht nur Nadelbaumreinbestände, sondern auch Mischbestände definiert.</p>
---	--

	<p>Nach den Ausführungen des Forstlichen Fachbeitrag zum Regionalplan OWL zeichnen sich Mischbestände durch zwei oder mehr Hauptbaumarten in der herrschenden Schicht aus. Unerheblich bei der Beurteilung der zweiten Hauptbaumart ist die Baumart selber. Als Mischbestände gelten somit auch Waldbestände mit zwei unterschiedlichen Nadel- oder zwei Laubholzarten.</p> <p>Bei der Beurteilung im Rahmen der Landeswaldinventur sowie der Forsteinrichtung werden als Mischbestände Waldflächen bezeichnet, bei denen die Mischbaumart mindestens 5 % Flächenanteil einnimmt. Die 5 % - Marke ist dabei eine Konvention in Nordrhein-Westfalen. Andere Bundesländer und auch die Bundeswaldinventur definieren eine Baumart erst als Mischbaumart, wenn diese einen Flächenanteil von mindestens 10 % aufweist. Im forstlichen Fachbeitrag wird ausdrücklich ausgeführt, dass der geringe Grenzwert der Forsteinrichtung dem Ziel einer möglichst genauen Bestandsbeschreibung dient. Eine Analyse in Bezug auf waldökologische Auswirkungen ist damit allerdings nicht möglich.</p> <p>Die Begrenzung der möglichen Nutzung von Waldbereichen durch die Windenergienutzung lediglich in Nadelholzreinbeständen, würde die mögliche Flächenkulisse nur auf einen untergeordneten Teil der Waldbereiche im Planungsraum reduzieren.</p> <p>Im Rahmen einer kommunalen Positivplanung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gewährleistet, dass alle Belange, insbesondere die Nutz- und Erholungsfunktionen des betreffenden Waldes, umfänglich und sachgerecht abgewogen werden. Dadurch ist auf kommunaler Ebene die Möglichkeit gegeben, innerhalb der vom LEP NRW und dem Regionalplan OWL definierten Flächenkulisse den Ausbau der Windenergie sinnvoll und unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu ermöglichen und zu steuern.</p>
--	---

1032903_003, Kreis Höxter

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Planaussagen des Regionalplans OWL gelten nur im Maßstab 1:50.000 und nur auf der Grundlage der DTK50. Der Maßstab von 1:50.000 für die Kartengrundlage und die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans ist rechtlich in der LPIG DVO vorgegeben. Planfestlegungen sind zudem immer in der Gesamtschau aller raumordnerischen</p>
Kapitel 5 Verkehr, Kapitel 6 Transportleitungen, Kapitel 7 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Kapitel 8 Rohstoffsicherung	
In den Kapiteln 5 bis 8 gibt es keine Änderungen.	

<ul style="list-style-type: none"> Ziel E 1, RN 2383 Windenergiebereiche als Vorranggebiete <p>Bei der Festlegung der Windenergiebereiche sind gem. Anlage 4 Plankonzept fünf Prüfschritte angewandt worden, um die Windenergiebereiche zu identifizieren. (s. hierzu Anhang) Leider ist anhand von Karten nicht nachvollziehbar, bei welchem Schritt welche Flächen warum festgelegt werden. Es wäre hilfreich, wenn aus Arbeitskarten, welche auch Gegenstand der Planunterlagen sind, hervorgeht, welche Flächen, welchem Prüfschritt zugeordnet werden können. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, welche kommunalen Flächen geeignet sind und welche nicht (Prüfschritt 1) und welche dann bei den nachfolgenden Prüfschritten warum entfallen. (Anregung)</p>	<p>Festlegungen zu beurteilen/ zu interpretieren, nicht getrennt bzw. beschränkt auf einzelne Festlegungen. Ein rechtlich relevantes Auslegen und Interpretieren der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL ist daher nur auf der Grundlage der bei der Erarbeitung verwendeten Kartengrundlage, in der Gesamtschau der Festlegungen und im Maßstab 1:50.000 zulässig. Auf die Erstellung ergänzender Arbeitskarten, z.B. im Maßstab 1:10.000, wird verzichtet, da diese keine rechtsverbindliche Grundlage bieten und ggf. zu Fehlinterpretationen führen würden.</p> <p>Mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 und die damit einhergehende Bereichunschärfe wird darauf hingewiesen, dass diese vor dem Hintergrund des § 2 EEG zugunsten des Ausbaus der Windenergie zu nutzen ist. Die Entscheidung darüber obliegt im Einzelfall der Regionalplanungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (s. auch Erläuterungen zu Ziel E1 Regionalplan OWL, 1. Änderung) bzw. erfolgt bei kommunaler Positivplanung im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPIG NRW.</p> <p>Mit Blick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit der Methodik und der Entscheidungen werden der Begründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL weitere Erläuterungskarten beigefügt, aus denen ersichtlich wird, für welche Siedlungen eine Prüfung der Umfassung vorgenommen worden ist, wo der geometrische Mittelpunkt der Siedlung gesetzt wurde, welche Freihaltekorridore sich ergeben und wo mögliche Vorbelastungen und Sichtbehinderungen z.B. durch Wald und Leitungen erwartet werden können. Im Übrigen wird auf die weiteren Erläuterungskarten verwiesen, welche die Prüfschritte 1 und 2 ergänzend illustrieren. Zudem erfolgen Ergänzungen in der Begründung und im Plankonzept. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen.</p>
--	--

1032903_004, Kreis Höxter

<p>Inhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> Ziel E 1, RN 2383 Windenergiebereiche als Vorranggebiete Erläuterungen hierzu RN 2397 und 2398 <p>In den Erläuterungen zum Ziel E 1 wird ausgeführt</p> <p>Die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000. Mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 und die damit einhergehende Bereichunschärfe wird darauf hingewiesen, dass diese vor dem Hintergrund des § 2 EEG zugunsten des Ausbaus der Windenergie zu nutzen ist. Die Entscheidung darüber obliegt im Einzelfall der</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Planaussagen des Regionalplans OWL gelten nur im Maßstab 1:50.000 und nur auf der Grundlage der DTK50. Der Maßstab von 1:50.000 für die Kartengrundlage und die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans ist rechtlich in der LPIG DVO vorgegeben. Planfestlegungen sind zudem immer in der Gesamtschau aller raumordnerischen</p>
---	---

<p>Regionalplanungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der gängige Maßstab für die Darstellungen des Regionalplans ist 1:50.000. Üblicherweise sind die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans entsprechend der Maßstabsebene auch nicht parzellenscharf. Neu ist aber mit der 1. Änderung, dass die zeichnerische Darstellung nun als Grundlage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren heranzuziehen ist. Die Immissionsschutzbehörde hatte in der Vergangenheit schon Probleme bei der Auslegung mit Flächennutzungsplänen im Maßstab 1: 20.000. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Karten in einem solch groben Maßstab ungeeignet für das immissionsschutzrechtliche Verfahren sind. Der vorliegende Entwurf als Grundlage würde in Zukunft verstärkt zu Beteiligungen der Regionalplanungsbehörde und Verzögerungen von Verfahren führen. Zudem werden im Zweifel durch den Antragsteller Aufwendungen für die Erstellung der Antragsunterlagen gemacht, in der Annahme, die Anlage befindet sich innerhalb eines Windvorranggebietes und, nach Beteiligung der Regionalplanungsbehörde, muss der Antrag abgelehnt werden. Daher sollten die Windenergiebereiche auch zusätzlich in Erläuterungs- oder Arbeitskarten im Maßstab 1: 10.000, die auch Gegenstand der Planunterlagen sind, dargestellt werden. (Anregung)</p>	<p>Festlegungen zu beurteilen/zu interpretieren, nicht getrennt bzw. beschränkt auf einzelne Festlegungen. Ein rechtlich relevantes Auslegen und Interpretieren der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL ist daher nur auf der Grundlage der bei der Erarbeitung verwendeten Kartengrundlage, in der Gesamtschau der Festlegungen und im Maßstab 1:50.000 zulässig. Auf die Erstellung ergänzender Arbeitskarten, z.B. im Maßstab 1:10.000, wird verzichtet, da diese keine rechtsverbindliche Grundlage bieten und ggf. zu Fehlinterpretationen führen würden.</p> <p>Mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 und die damit einhergehende Bereichunschärfe wird darauf hingewiesen, dass diese vor dem Hintergrund des § 2 EEG zugunsten des Ausbaus der Windenergie zu nutzen ist. Die Entscheidung darüber obliegt im Einzelfall der Regionalplanungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (s. auch Erläuterungen zu Ziel E1 Regionalplan OWL, 1. Änderung) bzw. erfolgt bei kommunaler Positivplanung im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPIG NRW.</p>
--	--

1032903_005, Kreis Höxter

<p>Inhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> Ziel E 1, RN 2383 Windenergiebereiche als Vorranggebiete i.V.m. Anlage 4 Plankonzept; Bei der Festlegung der Windenergiebereiche sind gem. Anlage 4 Plankonzept fünf Prüfschritte angewandt worden, um die Windenergiebereiche zu identifizieren. Im Anhang 1 Übersicht der Kriterien für die Identifizierung neuer Flächen (Prüfschritt 2) aber auch im gesamten Text ist der Belang Welterbestätte Corvey nicht zu finden. Allerdings wird in der Anlage 3 Planbegründung auf Seite 44f zum Thema erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung unter dem Plankonzept ausgeführt: Regional- oder landesbedeutsame Kulturlandschaften sind in der Planungskonzeption nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden. Dieses gilt ebenso für weitere Raumkategorien wie historische Sichtachsen oder raumwirksame Einzelobjekte. Dabei werden insbesondere auch die Auswirkungen auf das UNESCO-Welterbe „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ ermittelt. Im Entwurf für die Festlegung von Windenergie-bereichen wird durch die Einhaltung eines Abstandes von 5 km zum UNESCO-Welterbe die visuelle Integrität abgesichert. Die Festlegung von Windenergiebereichen in einem Abstand von 5 km 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Entsprechend der Anregung wird der Text des Plankonzeptes sowie der Anhang 1 "Übersicht der Kriterien für die Identifizierung neuer Flächen" (Prüfschritt 2) ergänzt.</p>
--	--

<p>zum UNESCO-Welterbe gehört somit auch in die Anlage 4 Plankonzept und somit auch in den Anhang 1 Übersicht der Kriterien für die Identifizierung neuer Flächen (Prüfschritt 2). (Anregung)</p>	
1032903_006, Kreis Höxter	
<p>Inhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel E 1, RN 2383 Windenergiebereiche als Vorranggebiete i.V.m. Anlage 4 Plankonzept Kap. 2.2.4 „Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Freiraum und Umwelt“ hier „Wasserschutzzonen (WSZ) und Heilquellschutzgebiete (HQSG) der Schutzzonen I und II“ (S. 35, 36) <p>Im Kreisgebiet Höxter befinden sich die Windenergiebereiche überwiegend außerhalb wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete wie Wasser- oder Heilquellschutzgebiete, oder weiterer Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen. Einige geplante Kulissen überschneiden sich jedoch in Teilen mit Flächen von quantitativen (weiteren) Schutzzonen III festgesetzter Wasserschutzgebiete und der Schutzzone B des Heilquellschutzgebietes „Bad Driburg“. Die Wasserschutzzonen III sowie die Schutzzone B bieten Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigen Umfeld der Wassergewinnungsanlagen. Zu baulichen Anlagen regeln die zugehörigen Schutzgebietsverordnungen grundsätzlich Genehmigungspflichten. Im Rahmen der später erforderlichen konkreten Einzelfallprüfungen der geologisch-/hydrogeologischen Standortverhältnisse in Bezug auf Errichtung, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen, einschl. Zuwegungen, Kranaufstellplätzen und das Verlegen von Versorgungsleitungen, sind hier Zulassungen grundsätzlich möglich. Insofern bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen diese Flächenkulissen keine grundsätzlichen Bedenken. (Hinweis)</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
1032903_007, Kreis Höxter	
<p>Inhalt</p> <p>Eine sehr kleine Teilfläche des Windenergiebereichs HX_BEV_4 überlagert jedoch auch die engere sensible qualitative Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Beverungen-Roggenthal/Hohenstein“. Die Wasserschutzzone II hat den Schutz vor</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>

<p>Verunreinigungen durch den Eintrag von pathogenen Keimen und abbaubaren Stoffen (sowie erst recht von persistenten Stoffen) sicherzustellen. Dementsprechend ist sie bemessen und auch durch den Regelungsinhalt (Verbote und Einschränkungen) der zugehörigen Wasserschutzgebietsverordnung vom 23.11.2001 geschützt.</p> <p>Windenergieanlagen als bauliche Anlagen, einschl. aller weiterer zugehöriger Maßnahmen/Eingriffe, stellen neben der Schutzzone I auch innerhalb der qualitativen Schutzzone II generell ein hohes und nicht tolerierbares Gefährdungspotenzial für das Grundwasser dar und sind damit zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung nach der vg. Wasserschutzgebietsverordnung verboten. Unter Ziffer 4.12.1 (ab Seite 232) der textlichen Festlegungen sind bei Wasserschutzgebieten daher generell die Schutzgebiete I-II sowie bei Heilquellschutzgebieten die Zonen I-II (qualitativer Schutz) zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge als Ausschlussbereiche für die Windenergie festgelegt worden. Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Insofern bestehen insgesamt aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderung. (Hinweis)</p>	
--	--

1032903_008, Kreis Höxter

<p>Inhalt</p> <p>Grundsatz E 4, RN 2415 Keine landschaftsökologische Aufwertung im engeren Wirkungsbereich der Windenergiebereiche</p> <p>Unter (1) wird als Grundsatz festgelegt, dass innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche sowie angrenzend in einem Puffer von 125 m Maßnahmen vermieden werden sollen, durch die Habitatstrukturen entwickelt werden, die die Attraktivität der Flächen für windenergieempfindliche Vogel- und Fledermausarten, die ein betriebsbedingt erhöhtes Tötungsrisiko aufweisen, erhöhen. Dies entspricht im Wesentlichen der Vermeidungsmaßnahme des § 45b (1-5) BNatSchG, Anlage 1, Abschnitt 2, Schutzmaßnahme „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Umkreis 50 m + Rotorblattlänge)“. In den Erläuterungen zu Ziel E1 werden in RN 2386 die Bedingungen zur gleichzeitigen Nutzung der Windvorrangflächen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) definiert, jedoch keine Mindestabstände zu Windenergieanlagen. FFPVA werden</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>In der Regel soll auf landschaftsökologische Aufwertungen der Windenergiebereiche und des unmittelbaren Umfeldes verzichtet werden, wenn dadurch Habitatstrukturen geschaffen werden, die durch eine mögliche Anlockwirkung das Tötungsrisiko von kollisionsgefährdeten Arten erhöhen können.</p> <p>In diesem Kontext ist auf die Anlage 1 zu § 45b BNatSchG hinzuweisen. In dieser Anlage werden u. a. Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung kollisionsgefährdeter Vogelarten aufgelistet. Als eine Maßnahme wird die „Senkung der</p>
--	---

<p>i.d.R. extensiv genutzt, d.h. sie werden in regelmäßigen Abständen gemäht bzw. gemulcht, so dass sich zwangsläufig eine Kurzrasenvegetation einstellt. Unter RN 2412 wird jedoch darauf hingewiesen, dass „auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland in jedem Fall zu verzichten ist“, um eine Anlockwirkung für windschlaggefährdete Vogelarten zu vermeiden.</p> <p>Es wird angeregt, dass FFPVA nur außerhalb der lt. § 45b (1-5) BNatSchG, Anlage 1, Ab-schnitt 2 definierten Mastfußbereiche von Windenergieanlagen zulässig sein dürfen. (Anregung)</p>	<p>Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ aufgeführt, die folgendermaßen beschrieben wird:</p> <p>„Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten.“ Die Maßnahme ist insbesondere für die im Planungsraum vorkommenden Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzmilan oder Weißstorch relevant.</p> <p>Mit Blick auf diesen Sachverhalt ist im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL der Grundsatz E 4 (keine landschaftsökologische Aufwertung im engeren Wirkungsbereich der Windenergiebereiche) festgelegt. Durch die Festlegung als Grundsatz und nicht als Ziel, ist die Regelung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, aber nicht bindend zu beachten.</p> <p>Sofern innerhalb oder angrenzend an die Windenergiebereiche Freiflächen-Solarenergieanlagen planerisch umgesetzt werden sollen, ist entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz E 4 auch sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von der Bauausführung, insbesondere bei sogenannten Biodiversitätsanlagen, keine Aufwertung des Landschaftsraumes erfolgt, durch die die Attraktivität des Raumes für windenergieempfindliche Vogel- und Fledermausarten, die ein betriebsbedingt erhöhtes Tötungsrisiko aufweisen, erhöht wird.</p> <p>Der generelle Ausschluss von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist in Abwägung aller Belange allerdings nicht sachgerecht.</p> <p>Inwieweit eine Freiflächen-Solarenergieanlage zu einer Attraktivitätssteigerung für windenergieempfindliche Arten beiträgt, hängt u. a. von der konkreten Ausgestaltung ab („klassische“ PV-Anlage; Agri-PV-Anlage). Gerade bei Agri-PV-Anlagen ist im Grundsatz z. B. eine Nutzung für Sonderkulturen oder eine ackerbauliche Nutzung möglich, mit der eine zusätzliche Attraktivitätssteigerung nicht zwingend verbunden ist.</p> <p>Des Weiteren muss auch die vorhandene Nutzungsart mit in die Bewertung einbezogen werden. Bei der Errichtung einer PV-Anlage auf konventionell bewirtschaftetem Grünland kann bei einer extensiven Bewirtschaftung die Anzahl artenschutzrelevanter</p>
--	---

	<p>Bewirtschaftungsereignisse (Anzahl Mahdtermine) reduziert werden, mithin somit die Attraktivität der Fläche reduziert werden.</p> <p>Entsprechend des Grundsatz 10.2-17 (Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) des LEP NRW sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum vorzugsweise u. a. Windenergiebereiche genutzt werden, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist.</p> <p>Die räumliche Bündelung von Windenergiebereichen und Freiflächen-Solarenergieanlagen kann Konflikte mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen vermindern. Darüber hinaus bietet die Bündelung den Vorteil, dass Infrastrukturanlagen (Zuwegungen, Anbindung an das Leitungsnetz) gemeinsam genutzt werden können.</p> <p>Mit Ausnahme von Sonderfällen (privilegierte Anlagen) ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen eine kommunale Bauleitplanung erforderlich. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung obliegt es der Kommune, die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum sachgerecht abzuwägen. Fachrechtlich bestehende Bindungen (z. B. Wasserschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) sind zu beachten.</p>
--	--

1032903_009, Kreis Höxter

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Eine gesetzliche Grundlage für die Festlegung von Beschleunigungsgebieten bei der Neuausweisung von Windenergiegebieten besteht aktuell nicht. Zu Zeit liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort, (BT-Drs. 20/12785 vom 9. September 2024; https://dserver.bundestag.de/btd/20/127/2012785.pdf; abgerufen am 06.12.2024) vor.</p> <p>In diesem Kontext wird auf eine aktuelle Veröffentlichung „Beschleunigungsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen“ des Deutschen Bundestags aus Oktober 2024 verwiesen, die durch den Wissenschaftlichen Dienst, Fachbereich 5: Wirtschaft, Energie und Umwelt, erstellt worden ist. (Az.: WD 5 - 3000 - 149/24;</p>
--------	--

<https://www.bundestag.de/resource/blob/1030356/7c04027053c89d23dbed8b2e9cbdbcb7/WD-5-149-24-pdf.pdf>, abgerufen am 06.12.2024)

Dieser Sachstandbericht befasst sich mit der Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete für den Ausbau erneuerbarer Energien. Ein Augenmerk der Arbeit liegt auf der Unterscheidung zwischen der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in der Zukunft und der Erklärung bestehender Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten nach § 6a Windenergieländerbedarfsgesetz (WindBG; „Bestandsgebiete“). Zur Neuausweisung und zum Genehmigungsverfahren von Windenergieprojekten in den neu ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten und den Gebieten nach der Altfallregelung bezieht sich der Bericht auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort, (BT-Drs. 20/12785 vom 9. September 2024; <https://dserver.bundestag.de/btd/20/127/2012785.pdf>; abgerufen am 06.12.2024). In der Gesamtbetrachtung wird folgende Bewertung getroffen:

„Anerkannte und neue Beschleunigungsgebiete unterscheiden sich nach alledem im Wesentlichen dadurch, wie sie formell ausgewiesen worden sind (Anerkennung einerseits oder Neuausweisung mittels eines Planes andererseits), jedoch nicht in ihrem Umweltschutzgehalt (Umweltpflichten) oder auf Genehmigungsebene (Wann wird ein Vorhaben genehmigt?). So muss nach dem Gesetzentwurf in den neu ausgewiesenen Gebieten eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfinden und es sind Minderungsmaßnahmen im Plan festzulegen (...).

In den Bestandsgebieten hat eine Umweltverträglichkeits- bzw. Umweltprüfung (...) bereits stattgefunden.

§ 6a Abs. 2 WindBG stellt zudem klar, dass weiterhin nach § 6 WindBG Minderungsmaßnahmen angeordnet werden können. Nach dem Gesetzentwurf besteht auch auf Genehmigungsebene weiterhin die Möglichkeit für die Behörden, in dem neuartigen Überprüfungsverfahren auf den Einzelfall des Vorhabens einzugeben.“

Eine abschließende Bewertung ist erst möglich, wenn die entsprechenden Regelungen rechtskräftig sind.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung, ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen ist und damit für die neu geplanten

	<p>Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht. Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen insbesondere in der Begründung, dem Plankonzept und der Umweltprüfung verwiesen.</p>
1032903_010, Kreis Höxter	
<p>Inhalt</p> <p>Schlussbemerkung: Der Kreistag erkennt an, dass die Transformation und Sicherung der Energieversorgung als zentrales Element der Daseinsvorsorge eines der dynamischsten Themenfelder in der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion ist. Die Umstellung auf eine nachhaltige, unabhängige und bezahlbare Energieversorgung ist eine der zentralen gesellschaftlichen Zukunftsaufgaben in den kommenden Jahren und Jahrzehnten. Dabei spielt neben der Erreichung der Klimaschutzziele auch die Sicherung der Energieversorgung eine wichtige Rolle. Klimaschutz und Klimaanpassung sowie der damit verbundene schnelle und verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien sind zentrale Zukunftsaufgaben. In der Planbegründung wird im Kapitel 3.3. Überlastung einzelner Räume vermeiden ausgeführt:</p> <p>Eine Überlastung einzelner Räume durch Windenergieanlagen soll verhindert werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind. Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Planungskonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und Konfliktvermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Stellungnahme (Bitte um Unterstützung der Regionalplanungsbehörde zur Schaffung eines spezifischen „Ausgleichs“ zugunsten des Kreises Höxter/Klimaansatz im System des kommunalen Finanzausgleiches) betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan OWL.</p> <p>Ergänzend weißt die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin:</p> <p>Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).</p> <p>Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.</p>

ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Es ist jedoch festzustellen, dass der Kreis Höxter bei der Ausweisung der Windenergiebereiche mit ca. 7.100 ha und einem Anteil von ca. 50,4% an der Gesamtkulisse am meisten betroffen ist und die Hauptlast hier zu tragen hat. Dies wird dazu führen, dass in den nächsten Jahren mehrere hundert Windenergieanlagen im Kreis Höxter genehmigt und errichtet werden. In Folge dessen wird es zu einer grundlegend nachhaltigen negativen Veränderung der Landschaft kommen. Da der Kreis Höxter aufgrund der Ausweisung von ca. 7.100 ha Windenergieflächen durch den Regionalplan zum Ausbau der "Erneuerbaren Energien" maßgeblich beiträgt, fordert der Kreistag des Kreises Höxter, wie es Landrat Michael Stickeln in seinem an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung gerichteten Schreiben vom 24.02.2022 bereit getan hat, dass sich ein Klimaansatz im System des kommunalen Finanzausgleiches wiederfindet. Der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde werden aufgefordert, sich hierzu bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass ein entsprechender Ausgleich für den Kreis Höxter erfolgt. (Anregung)

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen im Kreis Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Windenergiebereiche sorgen, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

	<p>Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW davon unberührt.</p> <p>Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen.</p>
1033022_001, Stadt Borgentreich	
<p>Inhalt</p> <p>im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL – Wind / Erneuerbare Energien – für den Regierungsbezirk Detmold möchte die Orgelstadt Borgentreich im Beteiligungsverfahren gem. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Landesplanungsgesetz NW (LPIG) eine Stellungnahme abgeben. Vorab möchte sich die Orgelstadt Borgentreich für die Unterstützung der Bezirksregierung und des Regionalrates bei der Bauleitplanung zur Änderung des eigenen in der Aufstellung befindenen Flächennutzungsplanes bedanken.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
1033022_002, Stadt Borgentreich	
<p>Inhalt</p> <p>Die Windenergiebereiche werden bei den vorliegenden zeichnerischen Darstellungen im regionalplanerischen Maßstab von 1 : 50.000 dargestellt. Bei der weiteren Beurteilung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird diese Maßstabsdarstellung, die sehr unscharf ist, Probleme aufwerfen. Bei der Vorstellung der Antragsunterlagen in den politischen Gremien muss das Kartenmaterial immer weiter angepasst werden, um einen Beschluss für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB herbeiführen zu können. Es</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Planaussagen des Regionalplans OWL gelten nur im Maßstab 1:50.000 und nur auf der Grundlage der DTK50. Der Maßstab von 1:50.000 für die Kartengrundlage und die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans ist rechtlich in der LPIG DVO vorgegeben.</p>

<p>wird ausdrücklich darum gebeten, bei der Beurteilung der Flächen für die „Erneuerbaren Energien – Windenergie“ den Maßstab 1 : 10.000 anzuwenden.</p>	<p>Planfestlegungen sind zudem immer in der Gesamtschau aller raumordnerischen Festlegungen zu beurteilen/zu interpretieren, nicht getrennt bzw. beschränkt auf einzelne Festlegungen. Ein rechtlich relevantes Auslegen und Interpretieren der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL ist daher nur auf der Grundlage der bei der Erarbeitung verwendeten Kartengrundlage, in der Gesamtschau der Festlegungen und im Maßstab 1:50.000 zulässig. Auf die Erstellung ergänzender Arbeitskarten, z.B. im Maßstab 1:10.000, wird verzichtet, da diese keine rechtsverbindliche Grundlage bieten und ggf. zu Fehlinterpretationen führen würden.</p> <p>Mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 und die damit einhergehende Bereichunschärfe wird darauf hingewiesen, dass diese vor dem Hintergrund des § 2 EEG zugunsten des Ausbaus der Windenergie zu nutzen ist. Die Entscheidung darüber obliegt im Einzelfall der Regionalplanungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (s. auch Erläuterungen zu Ziel E1 Regionalplan OWL, 1. Änderung) bzw. erfolgt bei kommunaler Positivplanung im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPIG NRW.</p>
--	--

1033025_001, Stadt Bad Driburg

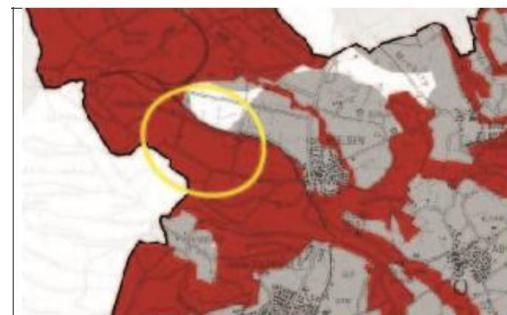
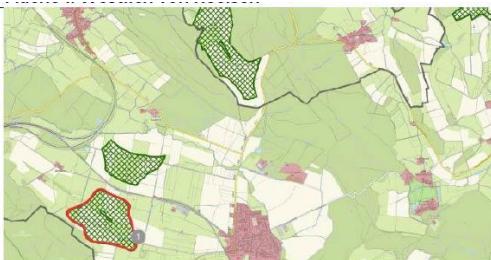
<p>Inhalt</p> <p>In der folgenden Tabelle werden die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplanes festgelegten Windenergiebereiche den Darstellungen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Driburg – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftkonzentrationszonen“ gegenübergestellt. Zur besseren Orientierung wird ein Übersichtsplan mit entsprechender Nummerierung alle Flächen im Stadtgebiet Bad Driburg beigegeben.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
--	--

1033025_002, Stadt Bad Driburg

<p>Inhalt</p> <p>Darstellung der im Regionalplanentwurf festgelegten Windenergiebereiche: [Abb. 1] Bewertung der Fläche im Rahmen der Aufstellung der rechtskräftigen Windkraftkonzentrationszonen (50. Änderung des FNP) [Abb. 2] Abb. 1: Ausschlussbereiche durch Bewertung der Landschaftsbildeinheiten der Stufe „sehr hoch“ und „hoch“ (weiches Kriterium); Stellungnahme der Stadt Bad Driburg; Die</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p>
--	---

Fläche wurde im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Driburg ausgeschlossen, da sie nach der Festlegung des Kreises Höxter in Bereichen mit sehr hoher und hoher Landschaftsbildbewertung liegt. Auch gem. der Anlage zum Umweltbericht des Regionalplanes sind auf der Fläche hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sowohl bei den Landschaftsbilteinheiten als auch den Kulturlandschaftsbereichen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Gegen die Ausweisung der Fläche als Windenergiebereich werden daher insbesondere auch wegen der Lage entlang des kulturell, touristisch und ökologisch besonders bedeutsamen Eggekamms sowie der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen Bedenken erhoben.

Anhänge



Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte wie im vorliegenden Fall auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

Aufgrund der Bauhöhe können die Anlagen markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlagen ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Gerade im Kreis Höxter ergeben sich durch die überdurchschnittlich hohe Anzahl von Windenergiegebieten negative Auswirkungen, die sich in Bezug auf das Landschaftsbild summieren.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich wie auch andere Anlagentypen wie z.B. landwirtschaftliche Betriebsgebäude dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt, Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

- „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
- 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Gemäß § 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (BTDrs. 20/1630, Seite 159; OVG

Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung u.a. dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahmen Bereiche für die Erholung berücksichtigt.

Der Kreis Höxter hat für das Kreisgebiet die in der Einwendung dargestellte Bewertung des Landschaftsbildes vorgenommen. Eine vergleichbare Datengrundlage gibt es in den anderen Kreisen und der kreisfreie Stadt Bielefeld nicht.

Für die gesamte Planungsregion Detmold besteht über den Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“, der vom LANUV erstellt worden ist, eine Abgrenzung und Klassifizierung von Landschaftsbildeinheiten. Dieser Datensatz wird im Rahmen der Umweltprüfung miterfasst.

Insbesondere vor dem Hintergrund des § 2 EEG bestehen Bedenken Landschaftsbildeinheiten mit herausragender oder besonderer Bedeutung als Ausschlusskriterium festzulegen. In diesem Kontext ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten sowohl nach dem LANUV-Fachbeitrag als auch nach dem Konzept des Kreisen Höxter Bezug nimmt auf die besonderen landschaftlichen Ausprägungen eines konkreten Landschaftsraumes. Die Bewertung der Auswirkungen einer WEA auf das Landschaftsbild kann aber nicht nur auf den konkreten Standort beschränkt sein, sondern muss auch dessen Fernwirkung mit einbeziehen.

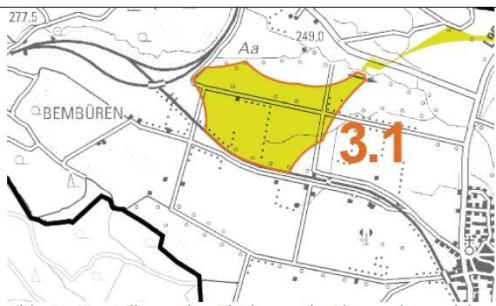
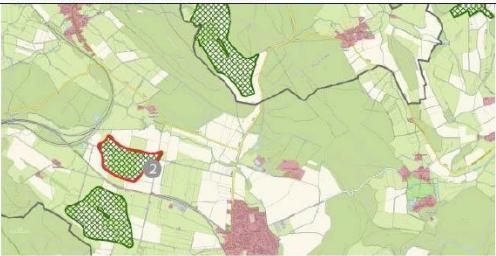
Auch die Lage innerhalb eines regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches stellt im Grundsatz keinen Ausschluss für die Festlegung von WEB dar.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass in der Flächenanalyse Windenergie für NRW, die vom LANUV erstellt worden ist, die landesweit vorliegenden Daten der Landschaftsbildeinheiten nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden sind (Landesamt für

	<p>Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; 2023: Flächenanalyse Windenergie NRW. Abschlussbericht, LANUV-Fachbericht 142, Recklinghausen).</p> <p>Der betreffende WEB HX_DRI_11 liegt nördlich der Kernstadt in einem landwirtschaftlich geprägten Raum im Ostabhang der Egge. Der Eggeweg, als bedeutsamer Wanderweg, verläuft auf der Kammlage des Eggegebirges, der Abstand zu dem WEB beträgt ca. 700 m. Visuelle Auswirkungen können sich aktuell ergeben, da der Baumbestand durch den Borkenkäfer in großen Teilen zerstört ist. Mit dem Aufwuchs von Pioniergehölzen wie Birke, Eberesche oder Weide werden die Anlagen kurzfristig zum Weg optisch abgeschirmt werden.</p> <p>Durch die Festlegung des genannten Windenergiebereiches und der prognostisch damit verbundenen Errichtung von Windenergieanlagen wird eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft verbunden sein wird. Es ist allerdings keine derart belastende Situation erkennbar, die in der Abwägung das herausragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen würde.</p>
--	--

1033025_003, Stadt Bad Driburg

<p>Inhalt</p> <p>2: Westlich von Reelsen: [Abbildung 3] [Abbildung 4] Abb. 2: Darstellung der Fläche nach Abzug der weichen Ausschlusskriterien im Rahmen der Ermittlung von Potentialflächen; Die Fläche wurde im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Driburg ausgeschlossen, da sie im Zuge der vergleichenden Einzelflächenbetrachtung als weniger geeignet für die Windenergienutzung eingestuft wurde. Auch gem. der Anlage zum Umweltbericht des Regionalplanes sind auf der Fläche hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung der Landschaftsbildbewertung erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Gegen die Ausweisung der Fläche als Windenergiebereich werden daher insbesondere auch wegen der Lage entlang des kulturell, touristisch und ökologisch besonders bedeutsamen Eggekamms Bedenken erhoben.</p> <p>Anhänge</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).</p> <p>Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte wie im vorliegenden Fall auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.</p>
--	--



Aufgrund der Bauhöhe können die Anlagen markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlagen ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmmissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Gerade im Kreis Höxter ergeben sich durch die überdurchschnittlich hohe Anzahl von Windenergiegebieten negative Auswirkungen, die sich in Bezug auf das Landschaftsbild summieren.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich wie auch andere Anlagentypen wie z.B. landwirtschaftliche Betriebsgebäude dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

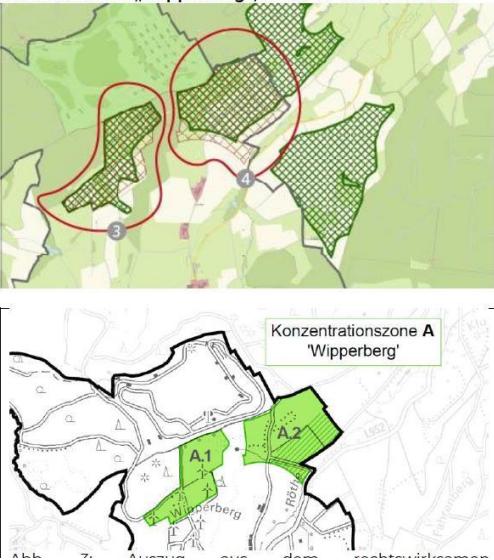
In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

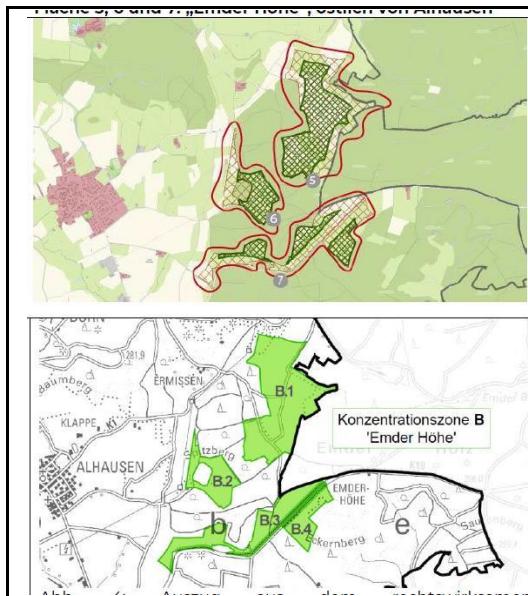
Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die

	<p>Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig (auf die Ausführungen zu ID 1033025_002 wird verwiesen).</p> <p>Der betreffende WEB HX_DRI_14 liegt nördlich der Kernstadt in einem landwirtschaftlich geprägten Raum im Ostabhang der Egge. Der Eggeweg, als bedeutsamer Wanderweg, verläuft auf der Kammlage des Eggegebirges, der Abstand zu dem WEB beträgt ca. 1.500 m. Visuelle Auswirkungen können sich aktuell ergeben, da der Baumbestand durch den Borkenkäfer in großen Teilen zerstört ist. Mit dem Aufwuchs von Pioniergehölzen wie Birke, Eberesche oder Weide werden die Anlagen kurzfristig zum Weg optisch abgeschirmt werden.</p> <p>Durch die Festlegung des genannten Windenergiebereiches und der prognostisch damit verbundenen Errichtung von Windenergieanlagen wird eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft verbunden sein. Es ist allerdings keine derart belastende Situation erkennbar, die in der Abwägung das herausragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen würde.</p>
--	---

1033025_004, Stadt Bad Driburg

<p>Inhalt</p> <p>Fläche 3 und 4: „Wipperberg“, nördlich von Pömsen:</p> <p>[Abbildung 5] [Abbildung 6] Auszug aus dem rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan „Windkraftkonzentrationszonen“;</p> <p>Diese Flächen sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Die allgemeine Abweichung im Zuschnitt der Flächen ergibt sich aus der Planung von Rotor-Out-Flächen im Zuge der Regionalplanung. Darüber hinaus wurde die Flächenkulisse im Regionalplan so angepasst, dass die in diesem Bereich vorhandenen Bestandsanlagen, die den Anforderungen entsprechen (nach 2000 genehmigt und Mindesthöhe von 100m) ebenfalls erfasst werden. Gegen die Festlegung der Flächen als Windenergiebereiche bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Gegen die Unterschreitung des festgelegten 1.000 m Abstandes zu Ortsteilen zu Gunsten der Erfassung von Bestandsanlagen werden hingegen Bedenken erhoben. Sie widerspricht dem gesamtschlüssigen und einheitlichen Gedanken des Plankonzepts.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche HX_DRI_12 und HX_NIE_5HX_DRI_13 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.</p> <p>Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche wurden aufgrund von bestehenden Windenergiestandorten bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien geprüft und um die Bestandsanlagen erweitert.</p> <p>Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur</p>
---	--

<p>Anhänge</p> 	<p>Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden daher bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.</p> <p>Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Im vorliegenden Fall kann eine Vereinbarkeit bestätigt werden. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge hätte, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden müssten.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.</p>
<p>1033025_005, Stadt Bad Driburg</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Fläche 5, 6 und 7: „Emder Höhe“, östlich von Alhausen [Abbildung 7] [Abbildung 8] Abb. 4: Auszug aus dem rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan „Windkraftkonzentrationszonen“; Diese Flächen sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Die allgemeine Abweichung im Zuschnitt der Flächen ergibt sich weitgehend aus der Planung von Rotor-Out-Flächen im Zuge der Regionalplanung. Gegen die Festlegung der Flächen als Windenergiebereiche bestehen keine Bedenken.</p> <p>Anhänge</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>



1033025_006, Stadt Bad Driburg

Inhalt

Fläche 8: Östlich von Bad Driburg/nördlich von Herste [Abbildung 9] [Abbildung 10] Abb. 5: Darstellung der Fläche nach Abzug der weichen Ausschlusskriterien im Rahmen der Ermittlung von Potentialflächen; Die Fläche wurde im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Driburg ausgeschlossen, da sie im Zuge der vergleichenden Einzelflächenbetrachtung als weniger geeignet für die Windenergienutzung eingestuft wurde. Die östliche Teilfläche eignet sich nicht als Potentialfläche für Windenergieanlagen. Mehrere Faktoren sprechen gegen die Nutzung dieser Fläche, wobei insbesondere die hohe

Erholungsqualität, die Nähe zum Kurgebiet, die geringe Flächengröße und die kulturelle Bedeutung der Umgebung eine entscheidende Rolle spielen. Die landschaftliche Prägung der Fläche mit Wiesen, Äckern, Baumreihen, Gewässern und angrenzenden Waldstücken verleiht ihr eine außergewöhnlich hohe Erholungsfunktion, die sowohl von den Anwohnern als auch von Touristen geschätzt wird. Die Nähe des Alten Postwegs und des beliebten

Wanderwegs Koerfer-Weg, die die Fläche durchziehen oder unmittelbar an sie

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte wie im vorliegenden Fall auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch

angrenzen, zeigen, wie wichtig dieser Bereich für die Naherholung und den Tourismus ist. Die Aufstellung von Windenergieanlagen würde jedoch das Landschaftsbild stark verändern und die Ruhe stören, die für das Erholungserlebnis entscheidend ist. Zudem befindet sich die Kurgebietsgrenze in einer Entfernung von nur 300 Metern, was bedeutet, dass der optische und akustische Präsenz der Windkraftanlagen die Qualität des Kugebietes und die Ruhe für Erholungssuchende massiv beeinträchtigen würde. Neben der hohen Erholungsqualität spielt der Denkmalschutz eine wichtige Rolle. Die Koerfer-Quelle, ein kulturhistorisches Denkmal, befindet sich nur etwa 25 Meter von der Fläche entfernt und stellt einen wichtigen Teil des historischen und landschaftlichen Erbes der Region dar. Eine Bebauung in unmittelbarer Nähe würde die historische Wahrnehmung und den natürlichen Charakter des Denkmals beeinträchtigen und die kulturelle Wertigkeit der Umgebung schmälern. Darüber hinaus hat die gesamte Fläche eine geringe Größe von nur 12,09 Hektar, was deutlich unter der empfohlenen Größe für Windenergieprojekte liegt und im Real-Szenario nur die Installation von drei bis maximal vier Windenergieanlagen zulassen würde. Selbst bei einer Erweiterung durch an-grenzende Flächen im Süden könnten hier maximal fünf Windenergieanlagen aufgestellt werden, was einen nur sehr begrenzten Nutzen im Vergleich zum massiven Eingriff in die Landschaft und die Erholungsfunktion bedeuten würde. Eine Ausweisung der Fläche für Windenergie wäre daher wenig effizient und wirtschaftlich kaum sinnvoll. Insgesamt zeigen die Umwelt-, Denkmal- und Effizienzfaktoren, dass die Nachteile einer Ausweisung dieser Fläche für Windenergie deutlich überwiegen. Die landschaftliche Vielfalt und der hohe Erholungswert sind bedeutende Ressourcen, die für die Lebensqualität der Region entscheidend sind und erhalten werden sollten. Der geringe Nutzen durch die begrenzte Fläche und die möglichen Störungen durch Windenergieanlagen sprechen ebenfalls gegen die Ausweisung. Vor diesem Hintergrund ist es klar zu empfehlen, die östliche Teilfläche als naturnahes Erholungsgebiet zu erhalten und von einer Ausweisung als Potentialfläche für Windenergie abzusehen. Gegen die Ausweisung der Flächen als Windenergiebereich werden daher Bedenken erhoben.

Anhänge

Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

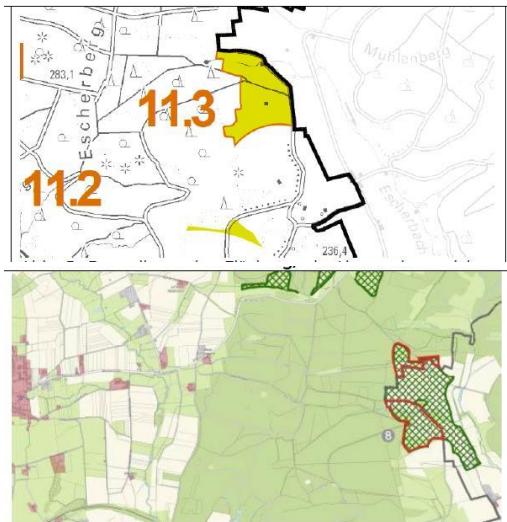
Aufgrund der Bauhöhe können die Anlagen markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlagen ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmmissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Gerade im Kreis Höxter ergeben sich durch die überdurchschnittlich hohe Anzahl von Windenergiegebieten negative Auswirkungen, die sich in Bezug auf das Landschaftsbild summieren.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich wie auch andere Anlagentypen - z.B. landwirtschaftliche Betriebsgebäude - dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Die Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich



gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen - wie z. B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden - zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

„1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Gemäß § 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (BTDrs. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u. a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u. a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung u. a. dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt.

	<p>Die Bedeutung des Gebietes für die Naherholung, der Verlauf der genannten Wanderwege sowie auch der Standort der angrenzenden Koerfer-Quelle, eine technische, denkmalgeschützte Fassung einer Wasserquelle, die im Waldrand liegt, schließen in der Gesamtabwägung gerade mit Blick auf § 2 EEG die Festlegung eines WEB nicht aus.</p> <p>Der betreffende WEB HX_BRA_23HX_DRI_6HX_DRI_18 umfasst eine Flächengröße von ca. 44 ha und entspricht damit eindeutig dem Planungskonzept. Das Gebiet ist zum Kurort bzw. zum Kurgebiet von Bad Driburg räumlich deutlich abgesetzt.</p> <p>Gerae mit Blick auf die genannten Aspekte des Landschaftsbildes und der Naherholung ist darauf hinzuweisen, dass der WEB zu überwiegenden Teilen auf dem Stadtgebiet der Stadt Brakel liegt. Hier überlagert der WEB ein Windenergiegebiet, dass bereits auf kommunaler Ebene ausgewiesen worden ist. Da dieses kommunale Windenergiegebiet auch dann Bestand hat, wenn kein WEB im Regionalplan OWL festgelegt wird, würde eine Streichung des WEB im Regionalplan die Situation nicht grundsätzlich verändern.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Festlegung des genannten Windenergiebereiches und der prognostisch damit verbundenen Errichtungen von Windenergieanlagen eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft verbunden sein wird. Es ist allerdings keine derart belastende Situation erkennbar, die in der Abwägung das herausragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen würde. In großen Teilen überlagert der WEB dabei - auf dem Stadtgebiet Brakel - bereits kommunal ausgewiesenen Windenergiegebiete.</p>
1033025_007, Stadt Bad Driburg	
<p>Inhalt</p> <p>Fläche 9 und 10: „Käseberg-Helleberg“, nördlich von Dringenberg</p> <p>[Abbildung 11] [Abbildung 12] Darstellung der Fläche nach Abzug der weichen Ausschlusskriterien im Rahmen der Ermittlung von Potentialflächen;</p> <p>Die Flächen wurden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Driburg ausgeschlossen, da sie im Zuge der vergleichenden</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Bei den in der Einwendung genannten Windenergiebereichen handelt es sich um die Windenergiebereiche HX_DRI_15 und HX_DRI_16. Die Bereiche überlagern keine kommunalen Windenergiegebiete. Innerhalb der Gebiete befinden sich keine Windenergieanlagen. Nach Daten des Geodatenportals des Kreises Höxter sind hier zwischenzeitlich auch keine Anlagen genehmigt worden (https://geoserver.kreis-hoexter.de)</p>

Einzelflächenbetrachtung als weniger geeignet für die Windenergienutzung eingestuft wurden.

Die Flächen sind besonders Landschaftlich wertvoll und für die Naherholung bedeutend. Vor allem durch eine reiche Struktur aus Äckern, Wiesen, Baumreihen, Gewässern und Wäldern zeichnen sich die Flächen aus, was ihnen eine hohe Erholungsfunktion verleiht. Die Nähe zu beliebten Wanderwegen wie dem Rundwanderweg Bad Driburg, dem Anette-von-Droste-Hülshoff-Weg und dem Heinrich-Happe-Weg zeigt die Bedeutung des Gebiets für Wanderer und Naturliebhaber. Der Abstand von über 2,5 Kilometern zur Kur- und Erholungsortgrenze sowie die vergleichsweise geringe Lärmbelastung durch die nahe gelegene Kreisstraße K50 reduzieren jedoch das Risiko direkter Störungen für den Kur- und Erholungsbetrieb und bieten eine gewisse Entlastung im Sinne der Umwelt- und Erholungseignung. Kulturell und denkmalpflegerisch betrachtet sind in der Teilfläche 10 zwei Hügelgräber vorhanden, die einen kleinen Restriktionsbereich darstellen und eine begrenzte Fläche innerhalb der Potentialfläche beanspruchen.

Die im Regionalplan vorgesehenen Flächen sind besonders klein. Nummer 9 weist 10 ha und Nummer 10 lediglich 7 ha auf. Damit liegt Fläche 10 unter der definierten Größe von 10 ha und kann nach der Systematik des einheitlichen Kriteriensests keine Berücksichtigung finden. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Fläche am Käseberg-Helleberg keine ausreichenden Voraussetzungen für die Ausweisung als Potentialfläche für Windenergieanlagen bietet. Die landschaftlichen und kulturellen Bedeutungen sind im Vergleich zum Ertrag der Windenergie zu hoch einzuschätzen.

Auch gem. der Anlage zum Umweltbericht des Regionalplanes sind auf Fläche 9 hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung der Erholungsfunktion Umweltauwirkungen zu erwarten. Auf Fläche 10 sind in Bezug auf die schutzgutbezogene Bewertung der Erholungsgebiete Kulturlandschaftsbereiche, Wasser- bzw. Heilquellschutzgebiete voraussichtlich erhebliche Umweltauwirkungen zu erwarten.

Gegen die Ausweisung der Flächen als Windenergiebereiche werden daher Bedenken erhoben.

Anhänge

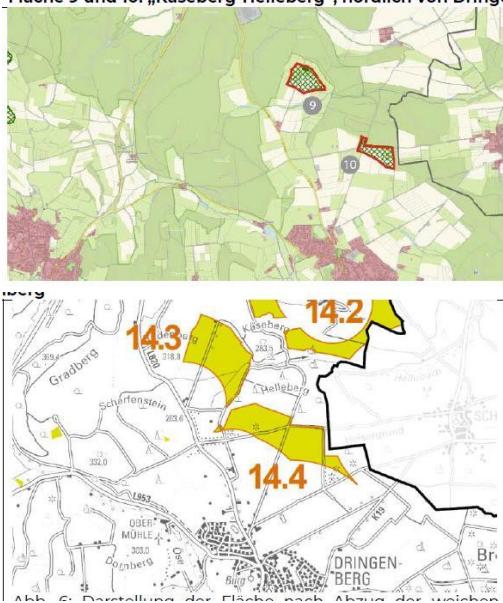
hoexter.de/portal/apps/webappviewer/index.html?id=760e4c77ca554ba3a8f3a086bdf964c1 abgerufen am 10.02.2025). Die Windenergiebereiche liegen nördlich von Dringenberg.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche wurden als neue Flächen für die Windenergie bei der Flächenausweisung im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.

In Bezug auf die Flächengröße der Windenergiebereiche ist festzustellen: Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen, mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss, für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen, in der Regel, eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden, nach zuvor definierten Kriterien, weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor



identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßige Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilläufen führen würde.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche, die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha.

Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, dass in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen.

Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zugewegungen, Aufstellplätze) etc. Neben den visuellen Auswirkungen kommen noch die im Betrieb erzeugten Lärmemissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

	<p>Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft, auf Dauer zu sichern.</p> <p>Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.</p> <p>In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.</p> <p>Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt, woraus resultiert, dass es regelmäßig nicht zu einer Abwägung zwischen dem gegenwärtigen Zustand des Landschaftsbildes mit dem Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen kommt. Sollte aber doch eine solche Abwägungsentscheidung getroffen werden, könnte das inzwischen in § 2 des EEG 2021 verankerte „übergreifende öffentliche Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren-Energien-Anlagen, mit in diese Abwägung eingestellt werden und zugunsten der Windenergieanlagen entscheiden.</p> <p>Dieses übergreifende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine</p>
--	--

besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung.

Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet.

Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umzingelnden Wirkung“ sowie auch des 1000m-Abstands zur Wohnbebauung die besondere Bedeutung der wohnraumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt.

Anlässlich der Regionalplanneuaufstellung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Jahr 2017, erstmals, einen umfassenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Planungsraum erstellt. Er enthält unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Regionalplanung und ihrer Maßstabsebene (1:50.000), eine Charakterisierung der flächendeckenden Kulturlandschaften und der Kulturlandschaftsbereiche.

Der Fachbeitrag differenziert in der zeichnerischen Darstellung zwischen flächenhaften regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Einzelobjekten.

Die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche konkretisieren und ergänzen die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche. Dabei nimmt der Fachbeitrag eine Differenzierung der Kulturlandschaftsbereiche nach archäologischen-, städtebaulichen- und landeskulturellen Kriterien vor. Neben einer textlichen Kurzbeschreibung der Flächen erfolgt eine Auflistung der besonders wertgebenden Strukturen und der aktuellen Gefährdungen.

Regional – oder Landesbedeutsame Kulturlandschaften sind in der Planungskonzeption nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden. Dies gilt ebenso für weitere Raumkategorien wie historische Sichtachsen oder raumwirksame Einzelobjekte. Allein aufgrund des Flächenumfangs der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche, sowie der großen Anzahl von historischen Sichtachsen als auch raumwirksamen Einzelobjekten, ist ein pauschaler Ausschluss dieser Elemente sowie deren räumlichen Umfeldes nicht möglich. Allein die Kategorie der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (Fachsicht Landeskulturelle Bedeutung) umfasst rund ein Drittel der gesamten Planungsregion Detmold.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltender Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist. Die Kulturlandschaft ist vielmehr einem dynamischen Wandel unterworfen, bei dem aktuelle Anlagen der Erneuerbaren Energien zunehmend Teil der Kulturlandschaft werden.

Wasserschutzgebiete werden, in der sie begründenden Verordnung, in der Regel in drei Wasserschutzzonen (WSZ I-III) eingeteilt. Sofern bei HQSG qualitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, sind diese mit den Schutzzonen in Wasserschutzgebieten vergleichbar.

Die Schutzone I grenzt unmittelbar an die Fassungsanlage an. Sie dient zum Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Jegliche Baumaßnahmen, mit Ausnahme von den Anlagen zur Wasserfassung und -gewinnung, sind daher verboten.

Die Schutzone II stellt den Schutz vor Verunreinigung durch den Eintrag von Keimen und abbaubaren Stoffen sicher. In der Regel, wird in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen, die Errichtung von gewerblichen Anlagen allgemeiner Art, verboten.

Die Schutzone III dient dem Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigeren Umfeld der Wassergewinnungsanlage. In Bezug auf bauliche Anlagen wird in den Schutzgebietsverordnungen in der Regel eine Genehmigungspflicht festgelegt.

In der Schutzone I sind Windenergieanlagen i.d.R. unzulässig. Darüber hinaus sprechen regelmäßig tatsächliche Gründe des Gewässerschutzes gegen eine Festlegung von Windenergiebereichen. Die Schutzone I wird daher bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie als Ausschlusskriterium verwendet.

In der Schutzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der jeweiligen Windenergieanlage entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzvorschriften der Schutzone II des jeweiligen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Schutzzonen II der bestehenden Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium verwendet.

Grundsätzlich ist allerdings festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der WSG-Zone II im Einzelfall zulässig sein kann. So liegen in der Planungsregion

u.a. Situationen vor, bei denen Windenergiebereiche auf kommunaler Ebene auch innerhalb der Wasserschutzgebietszone II festgelegt worden sind und hier auch Windenergieanlagen genehmigt worden sind.

Unbeschadet der Festlegung der Fläche als Windenergiebereich ist im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Anlage nach den wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Der nordrhein-westfälische Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien vom 28.06.2024 (MBI. NRW. S. 671) stellt in diesem Zusammenhang allerdings klar, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einen vorrangigen Belang als Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt.

Der Windenergiebereich HX_DRI_15 umfasst eine Fläche von 9,49 ha. In der Umweltprüfung werden erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgutkriterium „Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)“ prognostiziert. Der Windenergiebereich HX_DRI_16 umfasst eine Fläche von 7,03 ha. In der Umweltprüfung werden erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgutkriterium „Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)“, das Schutzgutkriterium „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ sowie auf das Schutzgutkriterium „Wasserschutzgebiete (WSG), Heilquellenschutzgebiete (HQSG)/ Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ prognostiziert.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Naherholung, die Kulturlandschaft sowie wasserwirtschaftliche Aspekte keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme der geplanten Windenergiebereiches begründen.

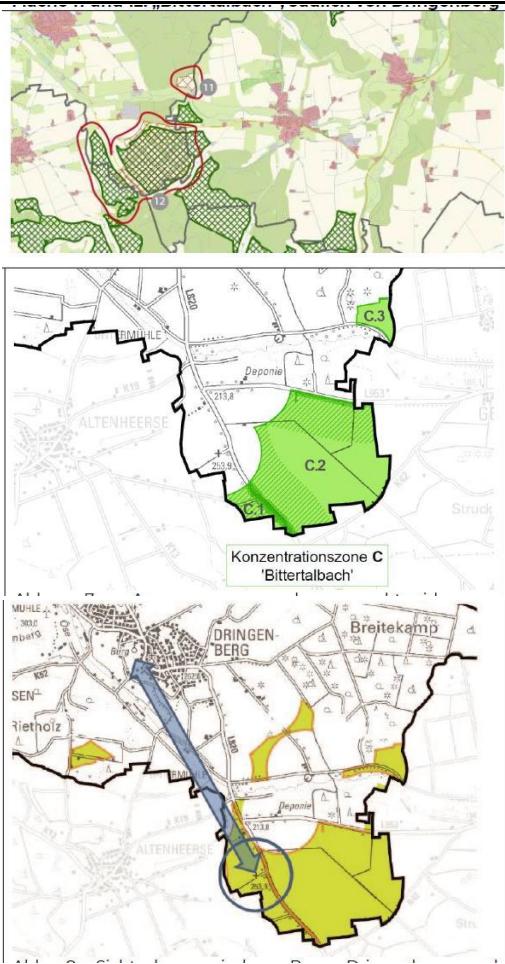
In Bezug auf die Überlagerung der WSG-Zone II ist dabei berücksichtigt worden, dass es sich nicht um ein festgesetztes Wasserschutzgebiet handelt und der Windenergiebereich die geplante WSG-Zone II in der aktuellen Fassung nur randlich überlagert. Hier kann u.a. in nachfolgenden Genehmigungsverfahren (sofern die Abgrenzung der WSG-Zone II so Bestand hat) eine kleinräumige Standortverlagerung geplanter Windenergieanlagen erfolgen. Generell

	<p>sind wie ausgeführt, im Genehmigungsverfahren die wasserwirtschaftliche Anforderung auch entsprechend ihrer hohen Bedeutung zu berücksichtigen.</p> <p>Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW, mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.</p> <p>Ergänzend wird auf die Erläuterungen, die Begründung sowie das Plankonzept verwiesen.</p>
--	---

1033025_008, Stadt Bad Driburg

<p>Inhalt</p> <p>Fläche 11 und 12: „Bittertalbach“, südlich von Dringenberg</p> <p>[Abbildung 13] [Abbildung 14] Auszug aus dem rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan „Windkraftkonzentrationszonen“</p> <p>[Abbildung 15] Sichtachse zwischen Burg Dringenberg und Liboriuskapelle sowie Umkreis um diese;</p> <p>Der überwiegende Teil der Fläche 12 ist auch im Flächennutzungsplan dargestellt. Die allgemeine Abweichung im Zuschnitt der Flächen ergibt sich aus der Planung von Rotor-Out-Flächen im Zuge der Regionalplanung.</p> <p>Der westliche Teil der Fläche hingegen wurde im Zuge der flächenbezogenen Abwägung ausgeschlossen, da sich auf dieser ein bedeutendes kulturhistorisches Bauwerk befindet. Die Schonlaukapelle bzw. Liboriuskapelle (D823). Dieses Bauwerk stellt durch seine exponierte Lage auf dem Kapellenberg eine weithin sichtbare Landmarke dar und ist zentraler Punkt eines historischen Wegenetzes, welches von Wegekreuzen und Bildstöcken begleitet wird. Die Kapelle prägt nicht nur das unmittelbare Landschaftsbild, sondern wirkt als Landmarke auch in die weitere Umgebung hinein, was durch die Denkmalschutzbehörde als maßgeblicher</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der genannte zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_WILL_22_DRI_1 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.</p> <p>Der südöstliche Teilbereich des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs HX_WILL_22_DRI_1 ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.</p> <p>Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten</p>
---	---

<p>Objekt-Raum-Bezug interpretiert wird. Diese Schutzwürdigkeit wird durch § 2 Abs.1 DSchG NRW gestützt, der hier ein öffentliches Erhaltungsinteresse feststellt. Um der Bedeutung der Liboriuskapelle gerecht zu werden und eine Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Anlage zu verhindern, wird eine flächenbezogene Berücksichtigung für die Potenzialfläche notwendig. Ein besonderer Schutzbedarf ergibt sich aus der historisch bedeutsamen Sichtachse zwischen Burg Dringenberg und der Liboriuskapelle, die durch die Anlage von Windkraftanlagen bedroht würde. Um eine bedrängende Wirkung auf das Denkmal auszuschließen, wurde festgelegt, dass die Fläche bis zu einer Entfernung von zweifacher Anlagenhöhe (etwa 401 Meter bei den Rotoren) als Ausschlussfläche behandelt wird. Darüber hinaus sind auch die verbleibenden Flächen innerhalb der Sichtachse ungeeignet, da diese aufgrund ihrer spezifischen Lage und Zuschnitts für den Bau von Windkraftanlagen der benötigten Dimensionen ohnehin nicht infrage kommen. Der Schutz der Liboriuskapelle als kulturhistorisches und visuell präsentes Bauwerk sowie die Aufrechterhaltung der historischen Sichtachsen machen eine flächendeckende Ausschlussentscheidung für die Potenzialfläche daher zwingend erforderlich. Auf die schutzgutbezogenen Auswirkungen wird ebenso in der Anlage zum Umweltbericht des Regionalplanes verwiesen.</p> <p>Fläche 11 ist ein Teilbereich der im FNP ausgewiesenen Konzentrationszonen von lediglich 7,74 Hektar, der aufgrund der räumlichen Nähe der Konzentrationszone „Bittertalbach“ zugeordnet wurde.</p> <p>Gegen die Festlegung der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen als Windenergiebereiche bestehen keine Bedenken. Gegen den westlich der L820 gelegenen Windenergiebereich werden aufgrund der denkmalschutzrechtlichen Ausführungen Bedenken erhoben.</p> <p>Anhänge</p>	<p>Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.</p> <p>Der nordwestliche Teil des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs HX_WILL_22HX_DRI_1 wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.</p> <p>Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Historische Sichtachsen oder raumwirksame Einzelobjekte sind in der Planungskonzeption nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden. Allein aufgrund der großen Anzahl von historischen Sichtachsen als auch raumwirksamen Einzelobjekten, ist ein pauschaler Ausschluss dieser Elemente sowie deren räumlichen Umfeldes pauschal nicht möglich.</p> <p>Im konkreten Einzelfall ist zu prüfen, ob die Raumwirksamkeit der genannten historischen Sichtachse zwischen Burg Dringenberg und der Liboriuskapelle in besonderen Maßen beeinträchtigt wird. Diese Einzelfallprüfung kann aufgrund der Maßstabsebene nicht im Rahmen der Festlegung von regionalplanerischen Windenergiebereichen erfolgen, sondern ist Bestandteil des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird daher nicht vorgenommen.</p> <p>Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH und Bosch & Partner GmbH erstellt.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).</p> <p>Die Anregung wird an die genannten Büros zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Unterlagen weitergeleitet. Eine Anpassung ist dann vorzunehmen, wenn die ergänzend aufgeführten Daten der verwendeten Bewertungsmethodik entsprechen.</p>
---	---



1033025_009, Stadt Bad Driburg

Inhalt

Fläche 13: „Schörenberg“, südlich von Kühlzen [Abbildung 16] [Abbildung 17] Abb. 9: Auszug aus dem rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan „Windkraftkonzentrationszonen“; Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Die allgemeine Abweichung im Zuschnitt der Fläche ergibt sich

Abwägung

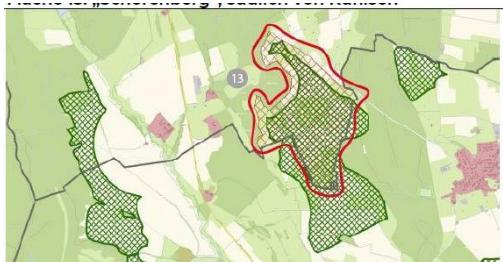
Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

weitgehend aus der Planung von Rotor-Out-Flächen im Zuge der Regionalplanung. Gegen die Festlegung der Fläche als Windenergiebereich bestehen keine Bedenken.

Anhänge



1033025_010, Stadt Bad Driburg

Inhalt

Fläche 14: Südlich von Neuenheerse

[Abbildung 18] [Abbildung 19] Darstellung der Fläche nach Abzug der weichen Ausschlusskriterien im Rahmen der Ermittlung von Potentialflächen;

Die Fläche wurde im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Driburg ausgeschlossen, da sie im Zuge der vergleichenden Einzelflächenbetrachtung als weniger geeignet für die Windenergienutzung eingestuft wurde. Die betrachtete Fläche zeigt aufgrund ihrer Umweltbedingungen, Effizienz und interkommunalen Lage mehrere Vorzüge, aber auch einige

Abwägung

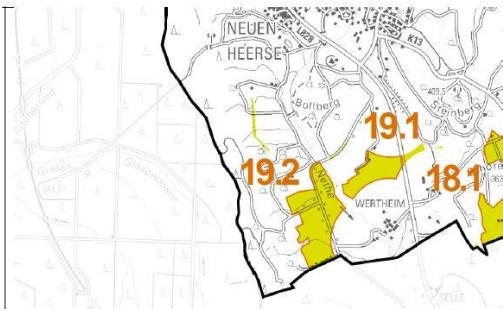
Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_WILL_23 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Es handelt sich bei der genannten Fläche um einen interkommunalen Windenergiebereich, dessen nördlicher Teil sich auf dem Stadtgebiet von Bad Driburg befindet, während der südliche Teil des Windenergiebereichs auf dem Stadtgebiet von Willebadessen liegt.

<p>Einschränkungen, die bei einer möglichen Nutzung als Windkraftstandort berücksichtigt werden müssen. Die Fläche hat durch den vorhandenen Kreiswanderweg Höxter Süd, der sie durchquert, eine hohe Erholungsqualität. Diese landschaftlich reich strukturierte Umgebung aus Äckern, Wiesen, Baumreihen, Gewässern und Wäldern unterstützt eine gute Erholungsfunktion, die nicht nur für die lokalen Bewohner, sondern auch für Besucher von Bedeutung ist. Zusätzlich grenzt die Fläche direkt an das Erholungsgebiet und liegt nur etwa 100 Meter vom Ruheforst entfernt, was ihre Rolle als Naherholungsgebiet betont.</p> <p>Die Fläche ist mit 18,30 Hektar eher klein und bietet im Real-Szenario Platz für eine und im Maximal-Szenario für drei Windenergieanlagen. Diese geringe Anzahl mindert den energetischen Beitrag und die Effizienz, sodass der Nutzen der Fläche für Windenergieprojekte im Vergleich zu größeren und effizienteren Standorten begrenzt ist. Jedoch wirkt die Rolle als Erholungsgebiet, die vergleichsweise geringe Flächengröße und die damit eingeschränkte Effizienz als bedeutende Einschränkung. Auch die interkommunalen Zielsetzungen, insbesondere die Nähe zum Eggekamm, müssen im Entscheidungsprozess berücksichtigt werden, um mögliche Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Gegen die Ausweisung der Fläche als Windenergiebereich werden daher insbesondere auch wegen der Lage entlang des kulturell, touristisch und ökologisch besonders bedeutsamen Eggekamms sowie der Nähe zum Erholungsgebiet Stausee Neuenheerse sowie dem Ruheforst Bedenken erhoben.</p>	<p>Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien.</p> <p>Durch die Rechtsprechung ist überdies geklärt, dass die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, nicht so beschaffen sein muss, dass sie überall eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die Nutzbarkeit einer Fläche und die Größe einer zulässigen Windenergieanlage orientiert sich dabei nicht nur an den einzuhaltenden Abständen, sondern auch und insbesondere an den weiteren Gegebenheiten der jeweiligen Standorte wie Lage bzw. Erreichbarkeit, Statik und schützenswerte Güter sowie die die jeweilige Anlage betreffenden Umstände.</p> <p>Im Übrigen wird die Einschätzung, dass die dargestellte Fläche einen effizienten Betrieb von Windenergieanlagen nicht erlauben wird, nicht geteilt.</p> <p>Dass Projektierer schon aus ökonomischem Interesse zunächst Flächen bevorzugen werden, die leicht nutzbar gemacht und ohne Erfordernis einer Anpassung der eigenen Planung an den jeweiligen Standort mit möglichst großen Anlagen bebaut werden können, schließt nicht aus, dass die vermeintlich weniger begehrten Flächen nicht ebenfalls adäquat erschlossen und effizient genutzt werden können.</p> <p>Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der</p>
--	--



Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte wie im vorliegenden Fall auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlagen ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden, gerade im Kreis Höxter ergeben sich durch die überdurchschnittlich hohe Anzahl von Windenergiegebieten negative Auswirkungen, die sich in Bezug auf das Landschaftsbild summieren.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich wie auch andere Anlagentypen wie z.B. landwirtschaftliche Betriebsgebäude dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der

Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt.

Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

- „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
- 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Gemäß § 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht

werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (BTDrs. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung u.a. dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt.

Der betreffende WEB HX_WIL_23 liegt nordwestlich der Kernstadt von Willebadessen in einem landwirtschaftlich geprägten Raum im Ostabhang der Egge.

Die Fläche liegt zu großen Teilen auf dem Stadtgebiet von Willebadessen, reicht nach Norden hin aber auch auf das Stadtgebiet von Bad Driburg. Auf dem Stadtgebiet von Willebadessen überlagert der Windenergiebereich eine bereits bestehende kommunale Windenergiefläche.

Der Eggeweg, als überregional bedeutsamer Wanderweg, verläuft auf der Kammlage des Eggegebirges, der Abstand zu dem WEB beträgt im Minimum ca. 500 m.

Während die Kammlage des Eggegebirges in diesem Bereich Höhen von über 370 m erreicht, liegt die Flächen des Windenergiebereiches aufgrund des steilen Hangabfalls der Ostegge überschlägig 100 m tiefer.

Aufgrund von Bauhöhen aktueller Anlagen von 250 m und mehr ist erkennbar, dass die Anlagen den Eggekamm deutlich überlagern werden und damit auch weit nach Westen hin sichtbar sein werden.

Visuelle Auswirkungen können sich bezogen auf den Eggeweg insbesondere aktuell ergeben, da der Baumbestand durch den Borkenkäfer in großen Teilen zerstört ist. Mit dem Aufwuchs von Pioniergehölzen wie Birke, Eberesche oder Weide werden die Anlagen zumindest in Teilen optisch abgeschirmt werden.

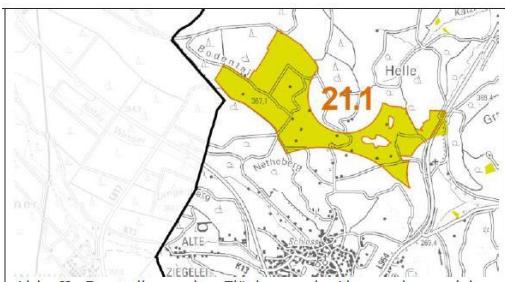
Neben möglichen optischen Einwirkungen werden sich auch Veränderungen in Bezug auf die Lärmbelastung ergeben. Allerdings muss auch konstatiert werden, dass der Eggeweg zwar überwiegend durch eine geringe Lärmbelastung gekennzeichnet ist, aber punktuell durchaus auch stärker beeinträchtigte Streckenverläufe bestehen (z.B. im Bereich der Querung von Bundes- oder Landstraßen).

Der Stausee Neuenheerse liegt räumlich deutlich von dem Windenergiebereich entfernt (ca 600 m). Der Abstand zu dem Waldbereich, der den Ruheforst umfasst, beträgt hingegen im Minimum 100 m. Allerdings ist der Eingangsbereich des Ruheforstes weiter nordöstlich lokalisiert, hier beträgt der Abstand ca. 250 m. In dem Abschnitt, in dem der Windenergiebereich den geringsten Abstand zum Ruheforst aufweist, ist er durch einen schmalen Flächenzuschnitt geprägt (ca. 40 m Breite). Die Errichtung einer Anlage, die das Überstreichen der angrenzenden Wegeparzelle erfordert, setzt damit eine privatrechtliche Zustimmung des Eigentümers der Wegeparzelle voraus.

Durch die Festlegung des genannten Windenergiebereiches und der prognostisch damit verbundenen Errichtungen von Windenergieanlagen wird eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft verbunden sein. Es ist allerdings keine derart belastende Situation erkennbar, die in der Abwägung das herausragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen würde. Gerade mit Blick auf die genannten Aspekte des Landschaftsbildes und der Naherholung ist darauf hinzuweisen, dass der Windenergiebereich zu großen Teilen auf dem Gebiet der Stadt Willebadessen liegt. Hier überlagert der Windenergiebereich ein Windenergiegebiet, dass bereits auf kommunaler Ebene ausgewiesen worden ist. Da dieses kommunale Windenergiegebiet auch dann Bestand hat, wenn kein Windenergiebereich im Regionalplan OWL festgelegt wird, würde eine Streichung des Windenergiebereiches im Regionalplan die Situation nicht grundsätzlich verändern.

Die Bedeutung des Gebietes für die Naherholung und den Tourismus, der Verlauf der Eggewanderwege als überregional bedeutsamer Wanderweg, die Lage zum Stausee Neuenheerse sowie zum Ruheforst schließen in der Gesamtabwägung gerade mit Blick auf § 2 EEG die Festlegung eines WEB nicht aus.

	Ergänzend wird auf die Erläuterungen, die Begründung sowie das Plankonzept verwiesen.
1033025_011, Stadt Bad Driburg	
<p>Inhalt</p> <p>Fläche 15: „Klusenberg“, nördlich von Neuenheerse [Abbildung 20]</p> <p>Abb. 11 [Abbildung 21]: Darstellung der Fläche nach Abzug der weichen Ausschlusskriterien im Rahmen der Ermittlung von Potentialflächen;</p> <p>Die Fläche wurde im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Driburg ausgeschlossen, da sie im Zuge der vergleichenden Einzelflächenbetrachtung als weniger geeignet für die Windenergienutzung eingestuft wurde. Landschaftlich zeichnet sich das Gebiet durch eine hohe Erholungsqualität aus. Da es reich strukturiert ist mit einer Vielzahl von Naturbestandteilen wie Äckern, Wiesen, Baumreihen, Gewässern und Wäldern. Das Wegenetz ist ebenfalls gut ausgebaut und umfasst den Wanderweg Landdrostenweg sowie den Qualitätswanderweg Egge - Hermannshöhen. Die hohe Erholungsfunktion und die Nähe zur Erholungsgrenze, die nur 580 Meter entfernt liegt, unterstreichen die Bedeutung dieses Gebiets für Wanderer und Naturbesucher. Eine Nutzung als Standort für Windkraft könnte sich auf das Erholungspotenzial des Gebiets auswirken. Zusammenfassend überwiegen die Erholungsfunktion der Fläche und die interkommunalen Zielkonflikte im Hinblick auf den Schutz des Eggekamms die potenziellen Vorteile für die Windenergienutzung. Eine Ausweisung dieser Fläche würde somit die Erholungsqualität und das Landschaftsbild stark beeinträchtigen. Auch gem. der Anlage zum Umweltbericht des Regionalplanes sind auf der Fläche hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung der Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Gegen die Ausweisung der Fläche als Windenergiebereich werden daher insbesondere auch wegen der Lage entlang des kulturell, touristisch und ökologisch besonders bedeutsamen Eggekamms sowie der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen Bedenken erhoben.</p> <p>Anhänge</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_DRI_5 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.</p> <p>Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.</p> <p>Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.</p> <p>Die genannte Fläche HX_DRI_5 ist im Regionalplan OWL als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) sowie als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung (BSLE) dargestellt.</p> <p>In Bezug auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholung und den Tourismus ist festzustellen: Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung, Schattenwurf.</p> <p>Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, dass in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.</p>



Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen.

Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze) etc.

Neben den visuellen Auswirkungen kommen noch im Betrieb Lärmemissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und Betrieb von Windkraftanlage erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern.

Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belange, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Die Zulässigkeit der Anlagen steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt, woraus resultiert, dass es regelmäßig nicht zu einer Abwägung zwischen dem gegenwärtigen Zustand des Landschaftsbildes mit dem Interesse an der

Errichtung von Windenergieanlagen kommt. Sollte aber doch eine solche Abwägungsentscheidung getroffen werden, könnte das inzwischen in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2021 verankerte „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit in diese Abwägung eingestellt werden und zugunsten der Windenergieanlagen entscheiden.

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getreten Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung.

Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet.

Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umzingelnden Wirkung“ sowie auch den 1000 m Abstand, die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt.

Es ist unstrittig, dass die Mittelgebirgslagen von Eggegebirge, Teutoburger Wald und Wiehengebirge markante Landschaftsstrukturen darstellen. In Teilbereichen (z.B. Teutoburger Wald-Sennelandschaft) bilden die Mittelgebirgszüge klar erkennbare naturräumliche Abgrenzungen. In anderen Teilabschnitten gliedern sich die Höhenlagen - wie in der Stellungnahme aufgeführt - in verschiedene +/- parallelaufenden Kammzüge auf.

Im Bereich der Kreise Paderborn und Höxter sind den Kammlagen weitere Höhenzüge vorgelagert bzw. die Paderborner Hochfläche ist dem Höhenzug vorgelagert.

Des Weiteren sind die technischen Entwicklungen zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung des sachlichen Teilplans Windenergie im Jahr 2000 war die Festlegung aufgrund der durchschnittlichen Höhen der WEA begründbar. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m, die

im Vorfeld der genannten Mittelgebirgslagen errichtet worden sind, überformen diese optisch kaum.

Bei einer aktuell angenommen Referenzanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m stellt sich der Sachverhalt anders dar.

Selbst wenn die Höhenlagen als Standorte freigehalten werden, werden die Mittelgebirgslagen durch Anlagen, die im Vorfeld errichtet werden, visuell deutlich überformt.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse werden die Mittelgebirgslagen von Eggegebirge, Teutoburger Wald und Wiehengebirge fast durchgängig forstwirtschaftlich genutzt. Des Weiteren sind sie aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den regionalen und landesweiten Biotopverbund in sehr großen Teilen als Bereich zum Schutz der Natur festgelegt.

Der Windenergiebereich HX_DRI_5 liegt nördlich von Neuenheerse unmittelbar an der Kreisgrenze zu Paderborn. Die Fläche überlagert kein kommunales Windenergiegebiet. Innerhalb des Gebietes befinden sich aktuell keine Windenergieanlagen. Nach Daten des Geodatenportals des Kreises Höxter sind hier zwischenzeitlich auch keine Anlagen genehmigt worden (<https://geoserver.kreis-hoexter.de/portal/apps/webappviewer/index.html?id=760e4c77ca554ba3a8f3a086bdf964c1> abgerufen am 10.02.2025).

Auf kurzer Strecke beträgt der Abstand zum westlich, im Wald verlaufenden Eggeweges nur ca. 75 m. Das Gebiet befindet sich auf einer Höhenlage von ca. 350 m. ü.NN.

in der Umweltprüfung werden erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgutkriterium „schutzwürdige Böden“ und auf das Schutzgutkriterium „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ prognostiziert.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Naherholung und den Tourismus auch unter Berücksichtigung des Verlaufes des Eggeweges sowie der Höhenlage des Gebietes keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme der geplanten Windenergiebereiches begründen.

<p>Inhalt</p> <p>Die Stadt Höxter nimmt zu dem vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen wie folgt Stellung:</p> <p>Vorbemerkung: Trotz des beschleunigten Verfahrens sollen die potentiellen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Natur- und Artenschutz und Gesundheit der Menschen ausreichend Berücksichtigung finden. Insbesondere ist der Umstand von Südwestlagen von Windenergieanlagen zu Ortschaften hinsichtlich der entstehenden Lärmentwicklung und der Schlagschattenproblematik kritisch zu betrachten.</p> <p>1. Die Belange des Baudenkmals Ehem. Reichsabtei Corvey sowie die Belange des Weltkulturerbes Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey müssen in der Planung beachtet werden. Hierzu bedarf es einer vertieften Auswirkungsanalyse für die von der Regionalplanungsbehörde geplanten Windenergiebereichen in Bezug auf die relevanten Sichtachsen und die visuelle Integrität des herausragenden Kulturguts. Eine Analyse des Büros Bioplan aus dem Jahr 2015, die die Stadt Höxter der Regionalplanungsbehörde zur Verfügung gestellt hat (https://sessionnet.owl-it.de/hoxter/bi/vo0050.asp?_kvonr-1776) legt dar, dass bei den meisten Flächen erhebliche Betroffenheiten bereits bei 210m hohen Windenergieanlagen (damaliger Stand der Technik), zum Teil auch bei 100m oder 150m hohen Anlagen zu erwarten wären. Die beabsichtigte Regionalplanänderung schließt Höhenbegrenzungen gemäß den LEP Vorgaben kategorisch aus, obwohl von Investoren mittlerweile bis annähernd 300 m hohe Anlagen projektiert werden. Dieser Aspekt muss in die Prüfung der Auswirkungen eingestellt werden. Hier ist eine Verträglichkeitsprüfung für derartige Anlagenhöhen durchzuführen, zumal vorsorgliche Höhenbeschränkungen im visuellen Einflussbereich aufgrund des LEP ausscheiden. Der im Entwurf der 1. Regionalplanänderung vorgesehene pauschale Abstand von 5 km reicht zur Absicherung der visuellen Integrität nicht aus. Selbst bei Abständen von 10 km (und im Einzelfall mehr) von Windparks zu Corvey können nach dem o.a. Bioplan Gutachten erhebliche Betroffenheiten in Bezug auf die relevanten Sichtachsen und die visuelle Integrität vorliegen. Auch diesbezüglich wäre eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich, sofern keine Beschränkung auf unkritische Anlagenhöhen erfolgt. Ein Transfer der Konfliktlösung in das spätere Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wird dem Stellenwert des herausragenden Kulturguts nicht gerecht. Denn eine</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BlmSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.</p> <p>Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs. 1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und für Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.</p> <p>Zu 1.</p>
--	--

<p>Verträglichkeitsprüfung analog zum o.g. Bioplanguachten dürfte auch auf regionalplanerischer Ebene leistbar sein, zumal es sich beim Weltkulturerbe um einen einmaligen Sonderfall im Planungsraum handelt. Besonders gravierend erscheint die Beeinträchtigung der visuellen Belange des Baudenkmals Ehem. Reichsabtei Corvey sowie des Weltkulturerbes Karolingisches Westwerk Civitas Corvey im Fall des geplanten Windenergiebereichs Albaxen-Stahle (Flächencode im Anhang C des Umweltberichts HX_HOX_6) mit einer Größe von 78,61 ha. Diese betrifft die für das Welterbe besonders bedeutsame bidirektionale historische Sichtachse Corvey- Tonenburg. Die Aussagen zu der im Regionalplanentwurf in Aussicht genommenen Fläche nördlich von Albaxen/westlich von Stahle finden sich im bereits erwähnten Bioplan-Gutachten auf den Seiten 147 bis 151 sowie 161. Das betrifft insbesondere die Sichtpunkte 23 "Westwerk" und 25 "Nördlicher Weg der Schlossanlage", von denen aus die Tonenburg mit den Windenergieanlagen unmittelbar hinterschnitten würde - Aussage auf S. 150 des Gutachtens: "Die Anlagen treten aufgrund des hohen sichtbaren Anteils deutlich hervor. Die WEA dominieren den Blick Richtung Tonenburg und beeinträchtigen diesen wesentlich." Aussage auf S. 151: "Gesamtbewertung ... sehr hohes Konfliktpotenzial ... in Bezug auf die Welterbestätte". Zu bedenken ist auch hier, dass das Gutachten von den seinerzeit maximalen Anlagenhöhen von 210m ausging, heutige Anlagenprojekte aber mit annähernd 300 m Höhe konzipiert werden mit entsprechend stärkeren Auswirkungen. Zu der Fragestellung, ob aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses nach § 2 EEG öffentliche Belange, beispielsweise die denkmalrechtlichen Belange, zugunsten der Vorhabenrealisierung zurückstehen müssen, ist in der Rechtsprechung des OVG NRW vom 31.10.2023 verdeutlicht worden, dass sich auch nach dieser gesetzlichen Bevorzugung der Windenergienutzung ein Windenergievorhaben nicht immer gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes durchsetzt. Das OVG führt dazu aus: ..§ 2 Satz 2 EEG ist dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären". Ein solcher atypischer Sonderfall liegt hier insbesondere in Bezug auf die ehemalige Reichsabtei Corvey vor. Einerseits handelt es sich bereits gemäß dem Denkmaleintrag um ein besonders herausragendes Baudenkmal, dessen Denkmaleigenschaft ganz erheblich mit einem Bündel außerordentlich bedeutsamer historischer Sichtachsen verbunden ist. Die ganz besondere Bedeutung dieses Baudenkmals ist durch die Anerkennung als UNESCO Weltkulturerbe</p>	<p>Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).</p> <p>Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.</p> <p>Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen.</p> <p>Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zugewegungen, Aufstellplätze etc.).</p> <p>Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.</p> <p>Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern.</p> <p>Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belange, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.</p>
--	---

"Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey" im Jahr 2014 bestätigt worden. Auch in diesem Zuge spielten die historischen Sichtachsen und die entsprechende Einbettung des Welterbes eine wesentliche Rolle, was sich im Managementplan zum Welterbe zeigt. Die vorstehenden Ausführungen treffen teilweise auch auf geplante Windenergiebereiche außerhalb des Stadtgebietes von Höxter zu, insbesondere auf die Fläche nördlich von Wehrden (Flächencode im Anhang C zum Umweltbericht HX_BEV_7) sowie die Fläche am Herbremer Holz südöstlich von Godelheim (Flächencode im Anhang C zum Umweltbericht HX_BEV_8), die ca. 6,0 km bzw. 7,5 km von Corvey entfernt liegen und keine nennenswerte Sichtabschirmung aufweisen. Auch diese Flächen müssen deshalb in die vertiefte Untersuchung im Hinblick auf das Baudenkmal Ehem. Reichsabtei Corvey sowie das Weltkulturerbe Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey einbezogen werden.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

- „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
- 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (Bundestagsdrucksache 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss

vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Der § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wie auch der für Nordrhein-Westfalen gültige „Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien“ legen damit einen vorrübergehenden, relativen Gewichtungsvorhang der erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung fest.

Laut Grundsatzverordnung können „lediglich in Ausnahmefällen, in Form von atypischen Sonderfällen oder bei gleichrangigen Schutzgütern, andere Belange überwiegen, die fachlich anhand besonderer Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind.“

Der Planungsträger ist der Auffassung, dass es sich bei dem UNESCO-Weltkulturerbe „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ um einen atypischen Sonderfall handelt. Die mögliche erhebliche Betroffenheit des UNESCO-Weltkulturerbes ist in einer Schutzgüterabwägung mit besonderem Gewicht einzustellen und wird - in Abhängigkeit von der Schwere der Auswirkungen - auch die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien überwiegen.

Insofern sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren die Auswirkungen auf des UNESCO-Weltkulturerbe – auch kumulativ mit weiteren (Vor)belastungen zu erfassen und zu bewerten. Sofern eine Unvereinbarkeit besteht und die Auswirkungen auch nicht durch ergänzende Maßnahmen gemindert werden können (wie z.B. Standortverschiebungen), kann dies in der Konsequenz zur Versagung der Genehmigung führen, auch wenn sich der Standort innerhalb regionalplanerisch festgelegter Windenergiebereiche befindet.

In diesem Kontext wird auch auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich mit Blick auf das UNESCO-Weltkulturerbe als ungeeignet erweisen, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung des UNESCO-Weltkulturerbe rechtfertigt - wie dargestellt - die Einschätzung, dass der Erhalt dieser Welterbestätte einschließlich der

Sichtbeziehungen und der landschaftlichen Integrität auch mit Blick auf § 2 EEG als vorrangiger Belang in eine Schutzgüterabwägung eingeht.

Unbeschadet dessen ist aus Sicht des Planungsträgers dem überragenden Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien aber dahingehend Rechnung zu tragen, dass – über den direkten Nahbereich von 5.000 m hinaus - kein pauschaler Ausschluss erfolgt, sondern eine differenzierte gutachterliche Bewertung unter Berücksichtigung der konkreten Standorte vorgenommen wird.

Dies gilt u.a. auch für den Aspekt der „ungestörten naturräumlichen Einbettung im Weserbogen.“

Hier ist zu prüfen, ob das Kriterium der „ungestörten naturräumlichen Einbettung im Weserbogen“ durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt wird oder ob sich ggf. seit der Meldung des UNESCO-Weltkulturerbes sowie der Erstellung des „Bioplan-Gutachtens“ hier ggf. ein abweichender Bewertungsmaßstab ergibt. Windenergieanlagen prägen und überprägen in der aktuellen Zeit ebenso wie z.B. Wohnsiedlungen, Gewerbe- und Industriegebiete oder Verkehrswege das Bild der Kulturlandschaft.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird die Betroffenheit des UNESCO-Weltkulturerbe im Umkreis bis 7.500 um und 10.000 m dokumentiert. Es wird ausdrücklich die Empfehlung formuliert, dass auf der nachfolgenden Genehmigungsebene die Verträglichkeit mit dem UNESCO-Weltkulturerbe zu prüfen ist.

Für die folgenden Plangebiete wird im Rahmen der Umweltprüfung bereits auf regionaler Ebene festgestellt, dass diese voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen für das UNESCO-Welterbe Kloster Corvey verbunden sind:

- HX_BEV_7 (Entfernung ca. 6.000 m)
- HX_HOX_2 (Entfernung ca. 5.100 m)
- HX_HOX_3 (Entfernung ca. 6.000 m)
- HX_HOX_6 (Entfernung ca. 6.200 m)
- HX_HOX_8 (Entfernung ca. 7.000 m)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche HX_HOX_9 entfällt.

	<p>Für vier weitere Plangebiete sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf Ebene des Regionalplans nicht abschließend zu prognostizieren und auf der Genehmigungsebene fachgutachterlich zu untersuchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • HX_HOX_5 (Entfernung ca. 8.500 m) • HX_HOX_4HX_MAR_1 (Entfernung ca. 9.000 m) • HX_HOX_10 (Entfernung ca. 9.100 m) • HX_BEV_8 (Entfernung ca. 7.600 m) <p>In den Prüfanmerkungen wird vermerkt, dass auch aus Sicht des Gutachterbüros die Wertigkeit des UNESCO-Weltkulturerbes im Sinne des § 2EEG einen atypischen Sonderfall darstellt und die Auswirkungen auf der Genehmigungsebene fachgutachterlich zu untersuchen sind.</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL nur für bestehende kommunale Windenergiegebiete, die die Voraussetzungen des § 6a WindBG erfüllen, eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt, sodass im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Anlagen, die innerhalb der zusätzlich festgelegten Windenergiebereiche, beantragt sind, vollumfänglich eine Umweltprüfung durchzuführen ist.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Planbegründung, im Plankonzept und in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
--	---

1033613_002, Stadt Höxter

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_HOX_4HX_MAR_1 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.</p>
--------	--

abstandsflächenrechtlichen Vorbehalten sollte eine solche Konstellation bereits im Regionalplan ausgeschlossen werden. Für den jüdischen Friedhof Ovenhausen und alle anderen Friedhöfe im Plangebiet sollten daher 75 m Abstandsbereiche entsprechend dem halben Rotor der Referenzanlage berücksichtigt werden, um dem Anspruch des angemessenen Totengedenkens Rechnung zu tragen, wie er berechtigterweise auf S. 33 des Plankonzepts angesprochen wurde, allerdings ohne den nötigen Puffer. Der Windenergieflächenverlust dürfte insgesamt sehr gering ausfallen, weil Friedhöfe in der Regel innerhalb der Wohnsiedlungen oder aber innerhalb des 1.000 m Abstands zu finden sind.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BlmSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. So legt die TA Lärm in Nr. 6.1, differenziert nach verschiedenen Baugebietstypen und gestaffelt für die Tag- und Nachtzeit, entsprechende Immissionsrichtwerte fest. Friedhöfe sind in dieser Auflistung nicht enthalten. Nach den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Auslegung der TA Lärm (LAI 2023) sind Friedhöfe im Einzelfall entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen, da der Schutzanspruch nicht schematisch abgeleitet werden kann.

Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.

Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes und die Belange angrenzender Nutzungen/Eigentümer(-innen) geprüft werden und damit Berücksichtigung finden.

Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen nachgesteuert.

Zur Umweltprüfung:

Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros "Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH" und "Bosch & Partner GmbH" erstellt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten

	<p>Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).</p> <p>Die Anregung wird an die genannten Büros zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Unterlagen weitergeleitet. Eine Anpassung ist dann vorzunehmen, wenn die ergänzend aufgeführten Daten der verwendeten Bewertungsmethodik entsprechen.</p>
1033613_003, Stadt Höxter	
Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros "Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH" und "Bosch & Partner GmbH" erstellt.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).</p> <p>Die Anregung wird an die genannten Büros zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Unterlagen weitergeleitet. Eine Anpassung ist dann vorzunehmen, wenn die ergänzend aufgeführten Daten der verwendeten Bewertungsmethodik entsprechen.</p>
1033613_004, Stadt Höxter	
Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p>
4. Bei den Windenergiebereichen östlich von Bosseborn (Flächencode im Anhang C des Umweltberichts HX_HOX_2) sowie südwestlich von Fürstenau (Flächencode im Anhang C des Umweltberichts HX_HOX_5) handelt es sich um Übernahmen von	

Konzentrationszonendarstellungen aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Höxter aus 2005 bzw. aus dessen Vorgängerplan, die als kommunale Positivplanungen gewertet werden können, obwohl diese Konzentrationszonenplanung durch Urteile des VG Minden nichtig geworden ist. Beide Flächen sollen nach dem Planentwurf als Beschleunigungsgebiete mit entsprechenden Verfahrenserleichterungen der Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Diese Beschleunigung beinhaltet auch den Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Hintergrund ist, dass davon ausgegangen wird, dass die bestehenden kommunalen Windenergiegebiete im Rahmen der jeweiligen Verfahren zur Planaufstellung u. a. eine Umweltprüfung durchlaufen haben (vgl. Umweltbericht S. 7). Die betreffenden Flächen sind bereits einige Jahre vor der Eintragung des Weltkulturerbes mit einer Höhenbeschränkung auf 100m im Flächennutzungsplan dargestellt worden. Eine Übernahme dieser Flächen in den Regionalplan erscheint aufgrund des Bioplan-Gutachtens im Hinblick auf das Weltkulturerbe problematisch insbesondere im Fall eines Repowerings. Für eine Umrüstung des Windparks ohne jegliche Höhenbeschränkung, d. h. mit zu erwartenden Anlagenhöhen bis annähernd 300 m haben noch keine Prüfungen der Umweltbelange stattgefunden, insbesondere nicht in Bezug auf die Belange des Welterbes, das seinerzeit noch nicht als solches definiert bzw. anerkannt war. Eine Weiterverfolgung dieser Flächen sollte daher- wenn überhaupt- nur mit einer sorgfältigen Prüfung der Umweltbelange erfolgen. Diese ist bei Ausweisung einer Beschleunigungsfläche durch das dann gegebene beschleunigte Verfahren nicht gegeben. Deshalb sollten insbesondere bei den Windenergiebereichen östlich von Bosseborn (Flächencode im Anhang C des Umweltberichts HX_HOX_2) sowie südwestlich von Fürstenau (Flächencode im Anhang C des Umweltberichts HX_HOX_5) keine Darstellungen als Beschleunigungsflächen vorgenommen werden.

Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgelände bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. ... insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

	<p>Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht. Bei der Beurteilung der Frage, ob bei bestehenden Windenergiegebieten die Voraussetzungen des § 6a WindBG vorliegen, ist ein Aspekt, dass eine Umweltprüfung erfolgte. Weitergehende inhaltliche oder methodische Anforderungen bestehen allerdings nicht. Insbesondere ist irrelevant, ob nachträglich Änderungen eingetreten sind, die ggf. das Bewertungsergebnis der Umweltprüfung geändert hätten.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Für die neu geplanten Windenergiebereiche erfolgt keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.</p> <p>Unbeschadet der Einstufung als Beschleunigungsgebiet sind denkmalrechtliche Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	---

1033613_005, Stadt Höxter

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p>
5. Während des Aufstellungsverfahrens der 1. Änderung des Regionalplans werden durch verschiedene Investoren zahlreiche Genehmigungsanträge für die Errichtung	

<p>und den Betrieb von Windenergieanlagen nach § 4 BlmSchG sowie entsprechende Vorbescheidanträge gestellt. Diese sind geeignet, das Plankonzept der Regionalplanungsbehörde zu konterkarieren, insbesondere, wenn sie für Flächen außerhalb der geplanten Windenergiebereiche beantragt werden. Im Falle der Genehmigung solcher Anträge würde die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert. Damit kann das Vorhaben seitens der Raumordnungsbehörde nach § 12 ROG bis zu zwei Jahre, ggf. verlängert um ein weiteres Jahr, befristet untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass dadurch die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde. Nach § 36 LPIG NRW kann die Bezirksregierung die Genehmigungsbehörde im Einzelfall anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs auszusetzen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet oder geändert wird, um den (Teil-)Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 WindBG zu erreichen, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben kann danach für ein Jahr, bei Vorliegen besonderer Umstände höchstens für ein weiteres Jahr, längstens bis zum 31. Dezember 2025 ausgesetzt werden. Solange die gesetzlichen Flächenbeitragswerte noch nicht erreicht sind, muss aus Sicht der Stadt Höxter seitens der Regionalplanungsbehörde konsequent von diesen Sicherungsermächtigungen Gebrauch gemacht werden, um die Realisierung des Plankonzepts zu ermöglichen. Entsprechende Aussagen, die die Realisierbarkeit der Planung betreffen, sollten in die Begründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL aufgenommen werden.</p>	<p>Mit der Festlegung von Windenergiegebieten kommt die Regionalplanung ihrer Verpflichtung in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW nach. Danach sind in der Planungsregion Detmold mindestens 13.888 ha als Windenergiebereiche im Regionalplan festzulegen.</p> <p>Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB. Der Eintritt der Rechtsfolge ist an die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswerts geknüpft und kann durch die Regionalplanung nicht ausgehebelt werden. Eine Ergänzung in der Begründung wird daher als nicht notwendig angesehen, da sich mit Feststellung des Flächenbeitragswertes für die Planungsregion Detmold die Zulässigkeit für Windenergieanlagen automatisch nach § 249 Abs. 2 BauGB richtet.</p> <p>Mit den Flächenbeitragswerten ist der energiewirtschaftliche Flächenbedarf für Windenergieanlagen definiert, um die Klimaziele des Bundes zu erreichen. Werden die regionalen Flächenbeitragswerte erreicht oder überschritten, besteht für den Fortbestand der gesetzlichen Privilegierung außerhalb der nach dem Windenergieländerbedarfsgesetz anrechenbaren Windenergiegebiete kein Bedürfnis mehr. Daher soll im Sinne des Außenbereichsschutzes dort die Privilegierung entfallen, wenn das Erreichen oder Überschreiten eines Flächenziels gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde.</p> <p>Eine gesetzliche Übergangsregelung, die bestehende Planungen bzw. Vorhaben, die sich bereits im Zulassungsverfahren befinden, von der Regelung in § 249 Abs. 2 BauGB ausnimmt, unterliegt nicht der regionalplanerischen Regelungskompetenz.</p>
--	--

1033613_006, Stadt Höxter

<p>Inhalt</p> <p>6. Die Abgrenzung des Vorranggebietes nordöstlich von Bosseborn (Flächencode im Anhang C des Umweltberichts HX_HOX_3) berücksichtigt nicht die Wohnbebauungen im Außenbereich [anonymisiert] und [anonymisiert]. Die Entfernung der beiden Wohnhäuser zum Vorranggebiet betragen lediglich 220 m bzw. 435 m. Um dem Ausschlusskriterium "Wohngebäude außerhalb des</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_HOX_3 wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.</p>
---	--

<p>Siedlungszusammenhangs: Mindestabstand 500m" zu entsprechen, muss das Vorranggebiet entsprechend reduziert werden.</p>	<p>Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Im vorliegenden Fall kann eine Vereinbarkeit mit dem Kriterium des Vorsorgeabstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge nicht bestätigt werden. Daher wird eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen vorgenommen und genannte Fläche HX_HOX_3 entsprechend reduziert.</p> <p>Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängende Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“.</p> <p>Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.</p> <p>§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf</p>
---	---

	<p>schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.</p> <p>Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat, und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1 (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.</p>
--	--

1033613_007, Stadt Höxter

Inhalt	<p>7. Die Abgrenzung des Vorranggebietes östlich von Ovenhausen (Flächencode im Anhang C des Umweltberichts HX_HOX_9} berücksichtigt nicht die Wohnbebauung im Außenbereich [anonymisiert]. Die Entfernung des Wohnhauses zum Vorranggebiet beträgt lediglich 140 m. Um dem Ausschlusskriterium „Wohngebäude außerhalb des Siedlungszusammenhangs: Mindestabstand 500m“ zu entsprechen, muss das Vorranggebiet entsprechend reduziert werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_HOX_9 wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.</p> <p>Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Im vorliegenden Fall kann eine Vereinbarkeit mit dem Kriterium des Vorsorgeabstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge nicht bestätigt werden. Daher wird eine</p>
--------	---	---

Anpassung der zeichnerischen Festlegungen vorgenommen und genannte Fläche HX_HOX_9 wird daher entsprechend des Vorsorgeabstandes reduziert. Aufgrund der im Plankonzept festgelegten Mindestflächengröße von 10 ha für die Identifizierung neuer Flächen entfällt diese vollständig.

Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängende Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“.

Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf

	<p>schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BlmSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.</p> <p>Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1 (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus wird aufgrund der Stellungnahme und des Hinweises auf das genannte Wohngebäude außerhalb des Siedlungszusammenhangs auch der Windenergiebereich HX_HOX_3 entsprechend des 500 m Abstandes reduziert.</p>
--	--

1033613_008, Stadt Höxter

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_HOX_8 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.</p>
8. Die geplante Vorrangfläche südlich von Fürstenau (Flächencode im Anhang C des Umweltberichts HX_HOX_8) reicht bis auf ca. 960 m an die für Fürstenau geplante Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB heran. Der Vorentwurf der Satzung ist bereits im Ortsausschuss Höxter-Fürstenau beraten worden. Vorgesehen ist u. a. eine Ergänzungsfläche an der Straße Am Langen Acker. Die Fläche ist vollständig erschlossen und würde nach Rechtsverbindlichkeit der Satzung südlich der Straße Am Langen Acker die	

<p>Errichtung von etwa drei Wohnhäusern ermöglichen. Die Ergänzungsfläche unterschreitet den Mindestabstand zum Vorranggebiet (1.000 m) um ca. 40 m. Um dem Ausschlusskriterium "Wohngebäude im Siedlungszusammenhang: Mindestabstand 1.000m" zu entsprechen, muss das Vorranggebiet entsprechend reduziert werden.</p>	<p>Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.</p> <p>Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Im vorliegenden Fall kann eine Vereinbarkeit mit dem Kriterium des Vorsorgeabstandes von 1.000 m zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang bestätigt werden. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.</p> <p>Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums – wie z. B. dem Ortsteil Fürstenau, der im Regionalplan OWL nicht als ASB festgelegt ist – wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind.</p> <p>I. d. R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.</p> <p>Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BlmSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über</p>
---	---

die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z. B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat, und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z. B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen für sachgerecht.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1 (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Im Übrigen wird auf eine Berücksichtigung noch nicht abgeschlossener kommunaler Planverfahren verzichtet, da diese noch nicht rechtskräftig sind. Sollten sich dagegen Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen nachgesteuert.

Die Planaussagen des Regionalplans OWL gelten nur im Maßstab 1:50.000 mit einer damit einhergehenden Bereichunschärfe und nur auf der Grundlage der DTK50. Der Maßstab von 1:50.000 für die Kartengrundlage und die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind rechtlich in der LPIG DVO vorgegeben. Planfestlegungen sind zudem immer in der Gesamtschau aller raumordnerischen Festlegungen zu beurteilen/zu interpretieren, nicht getrennt bzw. beschränkt auf einzelne Festlegungen.